



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Montag, dem 25.02.2019, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Musikraum ("Aula") der Realschule, Kölner Straße 53 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Verabschiedung von Ratsmitgliedern | |
| 3 | Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder | |
| 4 | Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
hier: diverse Ratsausschüsse sowie Gesellschafterver-
sammlungen der HEG, Beirat für Abfallentsorgung, Ver-
bandsversammlung Wupperverband, Verbandsversamm-
lung des Wasserversorgungsverbands Rhein-Wupper, Len-
kungskreis Bauhof und Altstadtfestkomitee | RB/3654/2019 |
| 5 | Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 | FB I/3627/2019 |
| 6 | Stellenpläne 2019 | FB I/3638/2019 |
| 7 | Wirtschaftsplan 2019 des Betriebes Freizeitbad | FB I/3616/2019 |
| 8 | Wirtschaftsplan 2019 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/3624/2019 |
| 9 | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendun-
gen und Auszahlungen | FB I/3650/2019 |
| 10 | Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem
Haushaltsjahr 2018 nach 2019 | FB I/3642/2019 |
| 11 | Befristete Steuerbefreiung für Hunde | FB I/3628/2019 |
| 12 | KAG Beiträge / Straßenausbaubeiträge | FB I/3632/2019 |
| 12.1 | Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2019 - Resolution zur
Änderung des §8 KAG NRW | FB I/3653/2019 |
| 13 | Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS) | FB I/3649/2019 |
| 14 | Betreuung in der Verlässlichen Grundschule | FB II/3652/2019 |

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 15 | Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 | FB III/3592/2019 |
| 16 | Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagenüber die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) | FB III/3640/2019 |
| 17 | Förderantrag - Erarbeitung eines integrierten Quartierskonzeptes | FB IV/3634/2019 |
| 18 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Südlich der Industriestraße" | FB III/3643/2019 |
| 19 | 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" | FB III/3644/2019 |
| 20 | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen von 2004 | FB III/3646/2019 |
| 21 | 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B "Großberghauser Bucht" | FB III/3647/2019 |
| 22 | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen von 2004 | FB III/3648/2019 |
| 23 | Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen - Eigenbetrieb Freizeitbad - und der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH. | FB IV/3641/2019 |
| 24 | Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 28.11.2018 - Lärmaktionsplan | RB/3591/2018 |
| 25 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Stellenfreigabe | FB I/3655/2019 |
| 2 | Beschaffung einer neuen Kassenanlage für das Freizeitbad | FB IV/3651/2019 |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian



Vorlage

Datum: 12.02.2019
Vorlage RB/3654/2019

TOP	Betreff Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien hier: diverse Ratsausschüsse sowie Gesellschafterversammlungen der HEG, Beirat für Abfallentsorgung, Verbandsversammlung Wupperverband, Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands Rhein-Wupper, Lenkungskreis Bauhof und Altstadtfestkomitee
Beschlussentwurf: Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der CDU-Fraktion • Herrn Harald Bannies zum Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss, • Herrn Guido Verwied zum stellvertretenden Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss, • Herrn Guido Verwied zum Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss, zu bestellen; auf Vorschlag der SPD-Fraktion • Herrn Johannes Meier-Frankenfeld zum Mitglied im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt, • Herrn Detlef Schulz zum Mitglied im Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof, • Herrn Darius Eckhoff zum stellvertretenden Mitglied Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, • Herr Sven Schlickowey als zusätzliches stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr zu bestellen; auf Vorschlag der FDP-Fraktion • Herrn/Frau XXX zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Bauen und Verkehr zu bestellen; auf Vorschlag der FaB-Fraktion • Herrn Oliver Junginger zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie zu bestellen;	

Der Rat beschließt,

auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- Herrn Christian Schütte zum Mitglied im Beirat für Abfallentsorgung,
- Herrn Frank Moritz zum beratenden Mitglied im Beirat für Abfallentsorgung,
- Herrn Harald Bannies zum Mitglied in der Gesellschafterversammlung der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG,
- Herrn Harald Bannies zum Mitglied in der Gesellschafterversammlung der HEG Verwaltungs-GmbH
- Frau Cornelia Päper zum Mitglied in der Verbandsversammlung des Wupperverbands
- Frau Cornelia Päper zum stellvertretenden Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands Rhein-Wupper
- Herrn Manfred Rüter zum Mitglied im Lenkungskreis Bauhof zu bestellen.

auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- Herrn Karsten Schwung zu Mitglied im Altstadtfestkomitee

Nachrichtlich:

Als Vorsitzender des Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof wird von der CDU-Fraktion Herr Manfred Rüter benannt und als zweiter stellvertretender Vorsitzender Herr Hans-Peter Danielsen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Folgende Wechsel sind in den letzten Wochen in den Besetzungen von Rat und Ausschüssen eingetreten:

- Herr Winfried Boldt (SPD) hat zum 31.12.2018 sein Ratsmandat und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen niedergelegt.
- Herr Manfred Hücker (CDU) hat zum 31.01. sein Ratsmandat und die Mitgliedschaft im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss niedergelegt. Außerdem ist auch seine Mitgliedschaft in den sonstigen Gremien geendet.
- Herr Bernd Hanke (FaB) hat zum 14.01. seine stellvertretende Mitgliedschaft im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie niedergelegt.
- Herr Jürgen Wustmann wurde zum sachverständigen Bürger in Denkmalangelegenheiten im Ausschuss für Bauen und Verkehr bestellt und hat damit seinen stellvertretenden Sitz für die FDP im Ausschuss aufgegeben.

Bei der Nachbesetzung sind die Fraktionen vorschlagsberechtigt, der das Mitglied bei seinem Ausscheiden angehört hat. Die Fraktionen wurden aufgefordert, Vorschläge zur Neubesetzung einzureichen. Diese können dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Durch die Aufgabe des Ratsmandats von Herrn Hücker wurde auch der Ausschussvorsitz im Betriebsausschuss Abwasser frei. Hierbei hat die CDU-Fraktion ein einfaches Recht zur Benennung des Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder. Die Benennung ist nachrichtlich im Beschlussvorschlag wiedergegeben.

Bei der Abstimmung zur Neubesetzung der Ratsausschüsse ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung zur Neubesetzung der sonstigen Gremien ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 21.01.2019

Vorlage FB I/3627/2019

TOP	Betreff Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Anlage 1.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Mit dem Haushaltsvorbericht werden die Entwicklungen und Hintergründe im Ergebnisplan sowie auch die wesentlichen Investitionen ausführlich dargelegt.

Sicherlich prägen die enormen Investitionen und große Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden die Planung und darüber hinaus der geplante Breitbandausbau, Maßnahmen im Bereich der Stadtplanung, die Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit und das Immobilienkonzept.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich ausschließlich im Ergebnisplan Änderungen der Planwerte ergeben. Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 6 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Aufgrund der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss haben sich weitere Änderungen ergeben. Daraufhin wurden alle Anlagen aktualisiert bzw. ergänzt, da auch eine Änderung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes notwendig wurde (Anlagen 7 – 14).

Insgesamt ergeben sich im Saldo im Vergleich zur Entwurfsfassung Verbesserungen, so dass sich das Jahresdefizit auf nunmehr 3.995.574,67 € beläuft.

Im Wesentlichen ergibt sich die positive Veränderung durch die Einplanung der Integrationspauschale in Höhe von 400 T Euro.

Weiterhin ergeben sich leichte Verbesserungen im Bereich der Kreisumlage und aufgrund der Entlastung im Bereich Fonds Deutsche Einheit. Ein Mehraufwand ergibt sich aus der Einplanung von Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen.

Aufgrund der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss wurde geprüft, inwieweit ein Mehraufwand im Bereich Sanierung von Infrastruktur (Straßenvermögen und Gebäude) umsetzbar und wirtschaftlich wäre. Im Ergebnis ist die Wirtschaftlichkeit weiterer Sanierungsmaßnahmen sowohl im Bereich Unterhaltung der Gemeindestraßen als auch im Bereich Unterhaltung von Gebäuden unstrittig. Das notwendige Volumen für Maßnahmen, durch die insgesamt eine verbesserte Wirtschaftlichkeit vorliegen würde, wäre lt. Gutachter bzw. lt. den Ergebnissen der Straßenzustandserfassung noch deutlich höher. Allerdings besteht eine Begrenzung in der Umsetzbarkeit. Nach Prüfung insbesondere der personellen Kapazitäten wurden daher für den Bereich der Straßenunterhaltung 100 T € Mehraufwand eingeplant und für den Bereich Sanierung von Gebäuden nochmals 50 T €.

Weiterhin wurde eine weitere Stelle neu eingeplant, um die Umsetzung der erheblichen Maßnahmen im Bereich Hochbau sicherzustellen. Der entsprechende Personalaufwand sowie auch die Erstattungen durch die Hanse – Stadt Wipperfürth wurden demzufolge berücksichtigt.

Durch die Einplanung des Aufwandes für den Breitbandausbau in Wipperfürth und Hückeswagen und die entsprechend hohen Fördermittel von Bund und Land wird das Haushaltsvolumen in diesem Rahmen insgesamt massiv erhöht.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde nach aktuellen Erkenntnissen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden überprüft. Hiermit wird aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt auf die wirtschaftliche Entwicklung Einfluss genommen. Der Maßnahmenkatalog hat sich geändert, da die Werte im Bereich der Bibliothek in diesem Umfang nach jetzigem Erkenntnisstand nicht realisiert werden können. Dies konnte durch die positive Entwicklung bei anderen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes jedoch aufgefangen werden. Neue Maßnahmen sind nicht enthalten. Der erhöhte Ansatz im Bereich der Straßenunterhaltung hat direkte Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept. Hier waren in diesem Jahr 25 T€ Einsparungen vorgesehen, die nun nicht realisiert werden können. Es handelt sich hierbei um einen Maßnahmenausfall, der im Rahmen des Konzeptes kompensiert werden muss. Dies war nach aktualisierten Berechnungen möglich durch Personaleinsparungen (13 T €) und eine erhöhte Avalprovision (12 T€).

Weiterhin ist die aktualisierte Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigefügt.

Die Haushaltsplanung ist wie bereits erwähnt stark geprägt von ganz erheblichen Investitionen im Bereich der Schulen sowie für den Bau eines Feuerwehrhauses. Die Einplanung der Maßnahmen orientiert sich hierbei an der aktuellen Beschlusslage und dem Stand der Vorplanungen. Finanzierungsmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden hier berücksichtigt.

Aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ergibt sich ein entsprechender planerischer Kreditbedarf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz erheblicher Belastungen die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und eines strukturellen Haushaltsausgleichs erhalten bleibt.

Die Haushaltsplanung belegt, dass die Herausforderungen, denen sich die Stadt stellen muss, grundsätzlich finanziell leistbar sind und den strukturellen Ausgleich nicht gefährden.

Im Wissen um die Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den Veränderungen durch gesetzgeberische Aktivitäten belegt das hier vorliegende Planungswerk, dass vor Ort Verantwortung wahrgenommen wird und eine aktive Steuerung die Stadt wirtschaftlich gut aufstellt und eine positive Weiterentwicklung ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan
- Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan
- Anlage 4: HSK - Ergebnisplan
- Anlage 5: HSK - Finanzplan
- Anlage 6: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- Anlage 7: Haushaltssatzung
- Anlage 8: Veränderungsliste Ergebnisplan
- Anlage 9: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan
- Anlage 10: HSK - Maßnahmen
- Anlage 11: Erläuterungen HSK Maßnahmen
- Anlage 12: HSK Berechnung Finanzplan
- Anlage 13: Entwicklung Eigenkapital

Die Anlagen werden nachgereicht



Vorlage

Datum: 28.01.2019

Vorlage FB I/3638/2019

TOP	Betreff Stellenpläne 2019
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe der Stellenpläne 2019 für die allgemeine Verwaltung, den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freizeitbad.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Hinweise zum Stellenplan Allgemeine Verwaltung:

Die Stellenzahl im Stellenplan für Beamte erhöht sich um 0,3 Stellen. Es handelt sich um eine Stellenausweitung im Bereich Gleichstellung/Pflegeberatung.

Die Stellenzahl im Stellenplan für Tarifbeschäftigte reduziert sich um 0,3 Stellen.

Im Wesentlichen ergeben sich hier Veränderungen aus den folgenden Bereichen:

Im Ordnungsamt entfällt die o.g. umgewandelte Stelle (-1,0), ebenso im Ordnungsamt entfällt eine unbesetzte Halbtagsstelle (-0,5), dafür wird eine Stelle im Bürgerbüro erhöht (+0,2). Im Bauhof entfällt eine Stelle, die von der Hansestadt Wipperfürth wiederbesetzt wird (-1,0). Im Bereich „Sozialarbeit“ wird eine halbe Stelle gestrichen (-0,5) und im Bereich Wohngeld wird eine ganze Stelle entsprechend der tatsächlichen Besetzung reduziert (-0,6). Dafür wird die andere Stelle im Wohngeldbereich leicht erhöht (+0,1). Darüber hinaus wird das RGM – wie im Hauptausschuss einstimmig beschlossen – um zwei Stellen verstärkt (+2,0).

Betrachtet man die allgemeine Verwaltung insgesamt, so bleibt die Stellenzahl im Vergleich der Jahre 2018 zu 2019 unverändert.

Hinweise zu den Stellenplänen der Eigenbetriebe:

Die Stellenanzahlen in den Eigenbetrieben bleiben unverändert.

Allgemeine Hinweise:

Auf die als Anlage beigefügten Stellenpläne sowie auf die Erläuterungen zu den nicht öffentlichen Vorlagen FB I/3633/2019, FB II/3614/2019 sowie FB I/3625/2019 aus den Fachausschüssen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2019			Zahl der Stellen 2018	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2018	Erläuterungen
		insgesamt	darunter mit Zulage	ausgesondert			
Wahlbeamte Bürgermeister	B 3	1	AE 215,90 €/mtl.		1	1	
	B 2						
Höherer Dienst	A 16						
	A 15						
	A 14	1	AE 102,80 €/mtl.		1	1	Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
	A 13						
Gehobener Dienst	A 13						
	A 12	2			2	2	
	A 11	1,8			1,8	1,8	
	A 10						
	A 9	1,8			1,5	1,6	
Mittlerer Dienst	A 9	1			1	1	
	A 8	1			1	1	
	A 7	1			1		
	A 6						
	A 5						
Insgesamt		10,6			10,3	9,4	

Stellenplan Tariflich Beschäftigte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgelt- gruppen	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2018	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2018	Erläuterungen
15	1			
14	1	2	2	
13	1	1	1	
12	2	1	1	
11	10	8	8	
10	7	8	7	
9c	2	2	2	
9b	11,2	11,3	10,7	
9a				
8	9,8	11,8	7,7	
7	4,3	4,3	4,3	
6	15,6	14,8	14,6	
5	13,53	13,53	14,33	
4	1	1	1	
3	0,5	0,5	0,5	
2	1,6	2,6	1,6	
1				
Insgesamt	81,53	81,83	75,73	

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
I. Beamte

Produkt- bereich	Bezeichnung	Wahl- beamte	Höherer Dienst				Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				
		B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5
11	Innere Verwaltung	1			1			1			0,8	1				
12	Sicherheit und Ordnung							1			1			1		
21	Schulträgeraufgaben								0,8				1			
25	Kultur															
31	Soziale Hilfen								1							
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe															
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor															
52	Bauen und Wohnen															
54	Verkehrsflächen und -anlagen															
55	Natur- und Landschaftspflege															
56	Umweltschutz															
57	Wirtschaft und Tourismus															
	insgesamt	1			1			2	1,8		1,8	1	1	1		

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
II. Tariflich Beschäftigte

Produkt- bereich	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	9c	10	11	12	13	14	15
11	Innere Verwaltung		1,6	0,4	1	8,6	8	4,3	6		7,8		6	6	2	1	1	1
12	Sicherheit und Ordnung					1,2	3,8				2	1						
21	Schulträgeraufgaben					2,93			0,8									
25	Kultur					0,8			0,5									
31	Soziale Hilfen						2,2		0,2			1		1				
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								0,5				1					
42	Sportförderung																	
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor													2				
52	Bauen und Wohnen						0,6		1		0,4							
53	Ver- und Entsorgung																	
54	Verkehrsflächen und -anlagen										1			1				
55	Natur- und Landschaftspflege			0,1			1											
56	Umweltschutz																	
57	Wirtschaft und Tourismus								0,8									
	insgesamt		1,6	0,5	1	13,53	15,6	4,3	9,8		11,2	2	7	10	2	1	1	1

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2018	beschäftigt am 01.10.2018	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Sekretäranwärter/innen	Anwärterbezüge				
Praktikant/innen	Unterhaltszuschuss				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	4	4	2	
Insgesamt		5	5	2	

Ö 6

Stellenplan Betrieb Abwasserbeseitigung

	Zahl der Stellen 2019		Zahl der Stellen 2018		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2018		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	11 TVöD	1	11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD	1	10 TVöD	1	10 TVöD	
Insgesamt	2		2		1,9		

Stellenplan
Betrieb Freizeitbad

	Zahl der Stellen 2019		Zahl der Stellen 2018		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2018		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	8 TVöD	1	6 TVöD	1	8 TVöD	
	1	5 TVöD	1	4 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		



Vorlage

Datum: 15.01.2019

Vorlage FB I/3616/2019

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2019 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Betriebes Freizeitbad – bestehend aus dem Erfolgs-/Ergebnisplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm - in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	31.01.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 des Betriebes Freizeitbad ist dem Haushaltsplanentwurf 2019 beigelegt. Dieser wurde in der Ratssitzung am 14.12.2018 eingebracht.

Auf den Wirtschaftsplan 2019 sowie auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Anlagen: Wirtschaftsplan Entwurf 2019



Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

W i r t s c h a f t s p l a n

2 0 1 9

- Entwurf -

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.423.600,00 €
	in den Aufwendungen auf	904.624,00 €
	Jahresüberschuss	518.976,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	140.095,00 €
	in Passiva	140.095,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird mit 25 T€ festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2019 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2017 / EURO	Ansatz 2018 / EURO	Ansatz 2019 / EURO	Plan 2020 / EURO	Plan 2021 / EURO	Plan 2022 / EURO	Erl. Nr.
1.	<u>Umsatzerlöse</u>							
441200	Mieten und Pachten	52.000	52.000	52.000	67.700	67.700	67.700	01
441210	Mietnebenkosten	271.092	269.300	274.500	290.300	290.300	290.300	02
441100	Erstattung von privaten Unternehmen (Einspeisevergütung)	63.419	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	02
404900	Sonstige steuerliche Erträge (Erstattung der Energiesteuer)	18.148	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
	Summe Umsatzerlöse	404.659	396.300	401.500	433.000	433.000	433.000	
2.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	0	100	100	100	100	100	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	2.314	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	4.610	0	0	0	0	0	
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	6.461	3.840	0	0	0	0	02
	Summe sonstige betriebliche Erträge	13.385	4.940	1.100	1.100	1.100	1.100	
3.	<u>Materialaufwand</u>							
	a) Aufw. für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren							
522100	Aufwendungen für Strom	14.579	32.000	34.000	34.000	34.000	34.000	02
522200	Aufwendungen für Gas	170.150	165.000	170.000	170.000	170.000	170.000	02
522300	Aufwendungen für Fernwärme	0	0	0	0	0	0	02
522700	Aufwendungen für Wasser	22.469	26.500	26.500	26.500	26.500	26.500	02
522800	Abwasser	38.470	40.000	0	0	0	0	
522901	Schmutzwasser	0	0	36.000	36.000	36.000	36.000	
522902	Niederschlagswasser	0	0	4.000	4.000	4.000	4.000	
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	55.000	60.000	60.000	50.000	50.000	50.000	04
523110	Wartung Gebäudetechnik (BHKW)	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
523300	Aufwendungen für Maschinen und technische Anlagen	7.378	40.000	40.000	30.000	30.000	30.000	04
523600	Unterhaltung der BuG	0	0	0	0	0	0	
	Summe Materialaufwand	338.046	393.500	400.500	380.500	380.500	380.500	
4.	<u>Personalaufwendungen</u>							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	95.372	105.270	108.390	109.470	110.560	111.670	
501210	Gewährte Leistungszulagen	1.924	2.100	2.100	2.120	2.140	2.160	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	6.780	7.500	7.700	7.780	7.850	7.930	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	8.390	8.900	9.160	9.250	9.340	9.440	
503200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	20.994	24.120	24.520	24.770	25.010	25.270	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0	200	200	200	200	200	
507100	Aufw. für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	2.510	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	3.000	0	0	0	0	0	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	72	200	200	200	200	200	
	Summe Personalaufwand	139.042	150.090	154.070	155.590	157.100	158.670	05

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2019 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2017 / EURO	Ansatz 2018 / EURO	Ansatz 2019 / EURO	Plan 2020 / EURO	Plan 2021 / EURO	Plan 2022 / EURO	Erl. Nr.
5.	<u>Abschreibung auf Sachanlagen</u>							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	72.104	74.054	73.219	77.718	80.218	82.717	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	27.684	27.683	28.183	28.873	28.959	19.896	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.495	13.983	13.425	13.302	12.793	10.900	
576200	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	0	500	0	0	0	0	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	114.283	116.220	114.827	119.893	121.970	113.513	06
6.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>							
523130	Aufw. für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	185	400	400	400	400	400	
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtungen	618						
523730	Schornsteinreinigung	189	150	200	200	200	200	
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	7.233	6.800	6.800	6.800	6.800	6.800	02
525300	Erstattung an Kommunen	48.103	58.300	73.310	74.230	74.420	74.530	07
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.255	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	300.000	0	0	0	0	0	12
528908	Leistungen Bauhof	0						
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	395	600	600	600	600	600	13
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	75	100	100	100	100	100	13
541700	Personalnebenaufwendungen	0	200	200	200	200	200	
542100	Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (BHKW)	69.859	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000	
542310	Bankgebühren	32	200	200	200	200	200	
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	7.400	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	08
543500	Telefon	542	550	550	0	0	0	13
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	467	0	0	0	0	0	
544120	Unfallversicherung	531	600	600	600	600	600	
544130	Gebäude- und Maschinenversicherung	12.966	13.770	14.045	14.326	14.613	14.905	09
544150	Elektronikversicherung	431	0	0	0	0	0	
544820	Abschreibung auf Forderungen	3.735	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	
549210	Vandalismus	45	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
549800	Periodenfremde ordentliche Aufwende	0	500	500	500	500	500	
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	455.061	169.970	185.305	185.956	186.433	186.835	
7.	<u>Erträge aus Beteiligungen</u>							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.145.970	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	10
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.145.970	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2019 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2017 / EURO	Ansatz 2018 / EURO	Ansatz 2019 / EURO	Plan 2020 / EURO	Plan 2021 / EURO	Plan 2022 / EURO	Erl. Nr.
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
461300	Zinserträge von Kommunen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
461700	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0	0	0	0	0	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	11
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	52.532	48.530	44.322	39.896	35.242	30.344	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.532	48.530	44.322	39.896	35.242	30.344	11
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	465.050	543.930	524.576	573.265	573.855	585.238	
11.	<u>Sonstige Steuern</u>							
547100	Grundsteuer B	5.521	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600	14
	Summe Sonstige Steuern	5.521	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600	
12.	JAHRESÜBERSCHUSS	459.530	538.330	518.976	567.665	568.255	579.638	12

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.-

Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2019

- 01** Da bisher noch kein Pächter für das Restaurant gefunden wurde ist für 2019 nicht mit Einnahmen zu rechnen Die Ansätze wurden reduziert, da wir wohl keine höheren Einnahmen erzielen werden. Das gleiche gilt für die Wohnung, da diese für den Pächter vorgesehen ist.
- 02** Da die Räumlichkeiten nicht verpachtet sind gibt es auch keine Mietnebenkosten.
Die Ansätze für Strom, Gas (Sauna) und Fernwärme (Gas-BHKW) werden auf der Basis der Abrechnung 2018 gebildet. Durch den Einsatz des Blockheizkraftwerkes wird nun mehr Strom produziert, als wir für den Eigenverbrauch benötigen. Der überschießende Teil wird im Netz eingespeist und entsprechend vergütet.
Die Erstattung der Einspeisevergütung durch die BEW liegt bei rund 60.000,00 € jährlich. Der Ansatz wurde übernommen.
Die Erstattung der Energiesteuer durch den Zoll liegt bei rund 15.000,00 € jährlich. Der Ansatz wurde auf dem Konto 404900 fortgeführt.
- 03** Für die Abwicklung von Versicherungsfällen wurden Mittel in Einnahme und Ausgabe eingeplant.
- 04** Die Reparatur des kleinen Daches konnte von 2018 nach 2019 verschoben werden. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 wurde daher um 10.000,00 € erhöht.
- 05** Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2019 bis 2022 wurden analog zur Haushaltsplanung angepasst.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- **Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2019** **Zif.**

- 06** Alle Bade- und Nebenanlagen sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat. Im Sommer 2019 muss das komplette Kassensystem erneuert werden, die Auswirkungen auf die Abschreibungen sind in den Beträgen dargestellt.
- 07** Die auf den verbleibenden Betrieb FZB entfallenden Verwaltungsleistungen des städt. Personals (z.B. Betriebsleitung, Buchhaltung etc.) sind dem allgemeinen Haushalt zu erstatten.
- 08** Eingeplant werden neben den Kosten für die Jahresabschluss-Prüfungen auch Mittel für evtl. anfallende Planungs- und Beratungskosten.
- 09** Auf die Gebäude- und die Maschinenversicherung wurde eine Preissteigerung von 2 % berücksichtigt.
- 10** Für die Folgejahre wird mit gleichbleibenden Beteiligungserträgen gerechnet.
- 11** Zinserträge und Zinsaufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes.
- 12** Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH zu leisten sein, die das Jahresergebnis belasten. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen, für die jeweils ein separater Ratsbeschluss erforderlich ist. In den künftigen Jahren werden Liquiditätszuschüsse in einer Höhe bis zu 300 T€ pro Jahr gezahlt.
Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl- Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2019

- 13** Für notwendige Schulungen wird hier ein Ansatz in Höhe von 600,00 € gebildet.
Ebenso für die anfallende Reisekosten bei den Fortbildungen wird ein Ansatz in Höhe von 100,00 € gebildet.
Der bestehende Vertrag mit der Telekom läuft bis Mitte 2019. Danach entstehen keine weiteren Kosten.
- 14** Durch die Erhöhung des Hebesatzes auf 690% ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die Ansätze in den Folgejahren übernommen worden.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2019

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018 EURO	Ansatz 2019 EURO	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	25.000	40.000	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	0	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5.000	5.000	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Sanierung	0	0	
	II. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	91.000	95.095	03
	Tilgung für Umschuldungen	0	0	03
	III. Eigenkapital			
	Überschuss Eigenkapital	0	0	
	Gesamtsumme Aktiva:	126.000	140.095	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2019

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018 EURO	Ansatz 2019 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	9.000	25.095	04
	Kreditbedarf für Umschuldungen	0	0	03
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	117.000	115.000	04
	Gesamtsumme Passiva:	126.000	140.095	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2018 - 2022

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.- kosten TEURO	Zweckgeb.Ein- nahm.TEURO							Erl. Nr.
			Zuwei- sungen	Son- stige	2018	2019	2020	2021	2022	
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	140			25	40	25	25	25	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	20			5	0	5	5	5	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	25			5	5	5	5	5	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Optimierung	0			0	0	0	0	0	
	Gesamt	185			35	45	35	35	35	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2018 - 2022

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	EURO					Erl.
	2018	2019	2020	2021	2022	Nr.
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	35	45	35	35	35	01-02
2. Darlehenstilgungen	91	95	100	104	109	03
3. Tilgung für Umschuldungen	0	0	0	0	0	03
4. Überschuss Vermögensplan	0	0	0	0	0	04
Summe Ausgaben	126	140	135	139	144	

Einnahmen	EURO					Erl.
	2018	2019	2020	2021	2022	Nr.
1. Kreditbedarf	10	25	21	26	43	04
2. Kreditbedarf für Umschuldungen	0	0	0	0	0	03
3. Abschreibungen	116	115	114	113	101	04
Summe Einnahmen	126	140	135	139	144	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- **Erläuterungen zum Vermögensplan 2018, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2018 – 2022** **Zif.**

- 01** Trotz der technischen Erneuerungen im Bereich Heizung und Lüftung muss eingeplant werden, dass auch zukünftig Investitionen getätigt werden müssen.
In 2019 muss das komplette Kassensystem im Freizeitbad erneuert werden. Die bestehende Anlage ist so alt, dass Sie bereits im Jahr 2001 modernisiert wurde. Ersatzteile sind kaum noch zu bekommen und für provisorische Reparaturen gibt der Hersteller keine Gewährleistung mehr. Derzeit fällt das System immer wieder aus, dies führt zu personellen Engpässen und Unzufriedenheit bei den Schwimmbadbesuchern.
- 02** Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.
- 03** Hierbei handelt es sich um die jährlichen Tilgungsbeträgen der aktuellen Darlehen.
- 04** Die eingeplanten Maßnahmen können aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) ab 2016 nicht mehr finanziert werden. Für die Jahre 2018 – 2022 ergibt sich planerisch ein Kreditbedarf im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

	Zahl der Stellen 2019		Zahl der Stellen 2018		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2018		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	8 TVöD	1	6 TVöD	1	6 TVöD	
	1	5 TVöD	1	4 TVöD	1	4 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		

Erläuterung zum Stellenplan für das Jahr 2019

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund tariflicher Vorgaben wurde die Wertigkeit zweier Stellen erhöht.



8

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service

Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 17.01.2019

Vorlage FB I/3624/2019

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2019 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2019, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan und dem Investitionsprogramm besteht, in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	05.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 des Betriebes Abwasserbeseitigung ist dem Haushaltsplanentwurf 2019 beigelegt und wurde in der Ratssitzung am 14.12.2018 eingebracht.

Die Betriebsleitung wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der Ausschusssitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Wirtschaftsplan Entwurf 2019

Wirtschaftsplan -Entwurf- 2019

Betrieb Abwasserbeseitigung
der Schloss-Stadt Hückeswagen



Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

<u>im Erfolgs- /Ergebnisplan</u>	in den Erträgen auf	4.295.799,35 €
	in den Aufwendungen	3.622.480,00 €
	Jahresüberschuss	673.319,35 €
<u>im Vermögensplan</u>	in Aktiva	6.393.000,00 €
	in Passiva	6.393.000,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 5.680.000 € festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.030.000 € festgesetzt.

IV. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Erfolgsplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
1.		<u>Umsatzerlöse</u>							
	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.705.953,87	3.794.000,00	3.753.400,00	4.356.900,00	4.402.400,00	4.659.400,00	01
	437300	Erträge aus der Auflösung passivierter Sonderposten	193.740,37	181.134,00	184.999,35	138.652,84	99.972,23	96.649,08	02
	438100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten f. Gebührenaussgleich	343.336,00	199.364,00	318.200,00	338.400,00	230.000,00	0,00	01
	544600	Einstellungen / Zuschreibungen in Sonderposten f. Gebührenaussgleich	-396.118,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	3.846.911,63	4.174.498,00	4.256.599,35	4.833.952,84	4.732.372,23	4.756.049,08	
2.		<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
	431100	Verwaltungsgebühren (Kanalanschlussgenehmigung)	576,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	441200	Mieten und Pachten	1.181,14	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	
	441900	Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelte (Erst. Hausanschlusskosten)	2.144,56	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	442400	Erstattungen von Zweckverbänden	124.154,24	22.170,00	23.750,00	23.750,00	23.750,00	23.750,00	03
	452200	Vollstreckungsgebühren	1.782,22	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	04
	452210	Säumniszuschläge	2.151,43	750,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	04
	452220	Mahngebühren	2.724,93	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	04
	452240	Rücklastschriftgebühren	164,51	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	04
	452700	Schadenersatz	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	05
	458410	Barkassendifferenzen	18,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	134.897,59	36.370,00	39.200,00	39.200,00	39.200,00	39.200,00	

Erfolgsplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
3.		Materialaufwand							
		a) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
	522100	Aufwendungen für Strom	39.735,20	39.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	522700	Aufwendungen für Wasser	2.321,47	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	
		b) für bezogene Leistungen							
	523100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw.	243.582,26	190.000,00	210.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	06
	523300	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	26.716,30	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	528908	Leistungen Bauhof	99.633,50	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen	1.056.824,00	1.085.700,00	1.084.700,00	1.090.000,00	1.095.000,00	1.100.000,00	07
	529902	Unterhaltung Regenbecken Wupperverband	240.960,00	200.000,00	295.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	08
	529920	Kosten für Gutachten, Untersuchungen etc.	0,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	529921	Kosten der Grubenüberwachung	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	529922	Kosten der Grubenausfuhr	23.142,54	37.500,00	37.500,00	37.500,00	37.500,00	37.500,00	
	529923	Reinigung Pumpwerke, Straßeneinläufe, Schächte	19.619,30	18.500,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	
	529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	32.960,61	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
	529929	Fernaubeuntersuchungen	32.340,34	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
		Zwischensumme	1.817.835,52	1.795.800,00	1.915.300,00	1.855.600,00	1.860.600,00	1.865.600,00	

Erfolgsplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
4.		<u>Personalaufwendungen</u>							
	501200	Vergütungen Tarifbeschäftigte	0,00	119.700,00	120.900,00	121.600,00	122.000,00	123.200,00	
	501210	Leistungszulagen	0,00	2.390,00	2.410,00	2.430,00	2.450,00	2.460,00	
	501240	Jahressonderzahlung	0,00	7.250,00	7.300,00	7.350,00	7.400,00	7.450,00	
	502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	0,00	10.500,00	10.600,00	10.650,00	10.700,00	10.800,00	
	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	0,00	25.600,00	25.900,00	26.000,00	26.200,00	26.500,00	
	504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	509100	Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	1.000,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
		Zwischensumme	0,00	166.740,00	168.010,00	168.930,00	169.650,00	171.310,00	09
5.		<u>Bilanzielle Abschreibung</u>							
	572100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	8.442,00	500,00	8.500,00	2.115,00	0,00	0,00	
	573100	Abschreibungen AuB unbebauter Grundstücke	722,00	0,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
	573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	49.075,00	58.000,00	48.500,00	48.500,00	48.500,00	48.500,00	
	574300	Abschreibungen auf Entwässerungs- / Abwasserbeseitigungsanlagen	746.825,86	803.894,00	797.000,00	990.000,00	992.600,00	997.600,00	
	575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	40.277,65	40.000,00	42.000,00	80.000,00	51.000,00	52.000,00	
	576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	8,00	1.000,00	1.000,00	1.800,00	2.700,00	3.600,00	
		Zwischensumme	845.350,51	903.394,00	897.700,00	1.123.115,00	1.095.500,00	1.102.400,00	10

Erfolgsplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
6.		<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>							
	522800	Aufwendungen für Abwasser	0,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	
	525200	Erstattungen an Land (Abwasserabgaben)	11.577,35	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	
	525300	Erstattungen an Kommunen	370.822,17	239.080,00	217.830,00	220.180,00	220.020,00	219.430,00	11
	525400	Erstattung an Zweckverbände	3.524,80	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	529901	Kosten Kooperation Wupperverband	26.843,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	
	529925	Indirekteinleiter	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.424,76	2.500,00	2.600,00	2.600,00	2.700,00	2.700,00	
	529928	Abwasseruntersuchungen	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	25.837,74	27.500,00	27.500,00	27.500,00	27.500,00	27.500,00	12
	529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	1.131,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	541700	Personalnebenaufwendungen	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	2.928,40	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
	542310	Bankgebühren	1.139,15	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	
	542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	19.863,28	14.750,00	15.500,00	16.000,00	16.500,00	17.000,00	13
	543300	Zeitungen und Fachliteratur	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	543400	Porto	2.367,97	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	543500	Telefon	3.428,96	4.250,00	4.250,00	4.250,00	4.250,00	4.250,00	
	543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	

Erfolgsplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist 2017 Euro	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
				2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
7.	544100	Versicherungsbeiträge	448,37	660,00	480,00	500,00	520,00	540,00	14
	544120	Unfallversicherung	0,00	0,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	544300	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	3.317,62	3.500,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00	3.800,00	
	544820	Afa Forderungen	109,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	549200	Aufwendungen für Schadensfälle	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
		Zwischensumme	475.764,79	352.450,00	332.470,00	335.340,00	335.800,00	335.830,00	
		<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
	461300	Zinserträge von Kommunen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	461700	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
	551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	223.110,77	311.000,00	309.000,00	352.000,00	338.000,00	323.000,00	
		Zwischensumme	223.110,77	311.000,00	309.000,00	352.000,00	338.000,00	323.000,00	
9.		JAHRESÜBERSCHUSS	619.747,63	681.484,00	673.319,35	1.038.167,84	972.022,23	997.109,08	15

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Mit der Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist gemäß § 18 in den Wirtschaftsplan auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Neben den Vorjahresansätzen und den Ergebnissen des Vorvorjahres werden demzufolge die Planzahlen für drei Folgejahre angegeben. Näher erläutert werden im Wesentlichen nur die Ansätze für 2019. Insbesondere ist hier zu nennen, dass auf den einzelnen Sachkonten des Wirtschaftsplanes die Entwicklungen herausgearbeitet und bedarfsgerechte Ansätze für die Folgejahre gebildet worden sind.

Erl.Nr.

EURO

01	Kalkulierte Gebühren nach der zum 01.01.2007 eingeführten getrennten Abwassergebühr. Berechnungsgrundlage für die Gebühren Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die abflusswirksamen privaten bzw. öffentlichen Flächen nach Quadratmetern. Die nach KAG durchgeführte Gebührenkalkulation für 2019 ergab folgende Beträge:	
	Gebühren Schmutzwasser Kanalbenutzer	2.344.600
	Niederschlagswassergebühr	1.298.300
	Kleineinleiterabgabe	3.200
	Abwassergebühren geschlossene Grube	4.800
	Ausfuhrgebühren geschlossene Grube	19.400
	Abwassergebühren Kleinkläranlagen	10.100
	Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen	3.800
	Abwassergebühren vollbiologische Anlagen	61.800
	Ausfuhrgebühren vollbiologische Anlagen	7.400
	Als Subventionierung der Gebühren 2019 bis 2021 ist eine Entnahme aus der Rückstellung für „Rückzahlungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen nach dem KAG“ vorgesehen.	318.200
02	Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Hiernach werden eingenommene Beträge bis 2005 mit 5 % und Beiträge ab 2006 in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungsatz mit 2 % aufgelöst.	

<u>Erl.Nr.</u>		<u>EURO</u>
03	Erstattungen des Wupperverbandes gemäß vertraglicher Vereinbarungen	23.750
04	Im Rahmen der Veranlagung der Abwassergebühren werden Forderungen teilweise nicht fristgerecht oder auch gar nicht beglichen. Hierfür werden Mahn-, Rücklastschrift- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge erhoben. Die Erträge wurden an die prognostizierten Ist-Werte 2018 angepasst.	
05	Die Auflösung bzw. Zuführung in Rückstellungen ergeben sich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.	
06	Hier wurden zusätzlich 20.000 € für die Anschaffung von neuen Wappendeckeln eingeplant.	210.000
07	Berechnung der Umlagen auf der Basis der Wertzahlen für das Jahr 2018 und der festgelegten Ziele des Wupperverbandes zur Umlagenentwicklung. Hier erfolgt eine moderate Erhöhung der Gewässerunterhaltsbeiträge.	
08	Erstattung der Betriebskosten für Regenrückhalte- bzw. Regenüberlaufbecken nach den Angaben und Planungen des Wupperverbandes. Die gesetzlich vorgeschriebenen Elektroprüfungen werden in 2019 erneut durchgeführt.	
09	Seit dem Wirtschaftsjahr 2018 gibt es wieder einen separaten Stellenplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Dieser hängt dem Wirtschaftsplan an.	168.010
10	Abschreibung für die Anlagegüter des Betriebes unter Berücksichtigung zukünftiger Investitionen sowie Ablauf der Nutzungsdauer. Die Abschreibung bleibt im Vergleich zum Vorjahr noch konstant. Da zukünftig höhere Investitionen getätigt werden, wird auch die Abschreibung deutlich ansteigen.	
11	Der Eigenbetrieb Abwasser hat seit dem Wirtschaftsjahr 2018 wieder einen eigenen Stellenplan (Erl. Nr. 09), so dass die Personalkosten dieser Mitarbeiter wie vor 2015 aus dem Verwaltungskostenbeitrag entfallen. Somit werden hier nur noch die Kosten für weitere städtische Mitarbeiter, welche Tätigkeiten für den Betrieb durchführen, ebenso wie Umlagen und Raumkosten abgebildet.	217.830
12	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird seit 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung durchgeführt. Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten.	27.500
13	Einplanung der jährlichen Kosten für die Jahresabschlussprüfung auf Basis der Ausschreibungsergebnisse und unter Berücksichtigung von Preissteigerungen.	15.500

Erl.Nr.**EURO**

14 Die Zinsaufwendungen für die Darlehen des Betriebes bleiben durch erhöhte Investitionstätigkeit, vornehmlich im Gewerbegebiet West III, auf dem höheren Niveau der Vorjahresplanung.

15 Im Vergleich zur **Gebührenkalkulation** weist der **Erfolgs-/Ergebnisplan** für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Gewinn in Höhe von 673.319 € aus. Maßgeblich hierfür sind im Wesentlichen folgende Positionen:

Verbesserung aus dem Finanzergebnis

= - 309.000

zur kalk. Verzinsung in der Gebührenkalkulation rd.

= +790.469

= +481.469

Verbesserung aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Konto 437300)

= +184.999

ergibt einen betrieblichen Gewinn in Höhe von rd.

= +666.468

Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates im Rahmen der Beratungen zur Haushaltssatzung wird es auch weiterhin erforderlich sein, die **Jahresüberschüsse** der kommenden Jahre in voller Höhe an den städt. Haushalt abzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit der kommenden Haushaltsjahre zu ermöglichen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses hat – nach Vorberatung im Betriebsausschuss – der Rat der Stadt zu entscheiden.

Vermögensplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2018 Euro	2019 Euro	
	Aktiva			
	<u>I. Anlagevermögen</u>			
	<u>Sachanlagen</u>			
2300.0006	Mitverlegung von Druckleitungen	5.000	5.000	
2300.0007	Anschaffung von Geräten	3.000	3.000	
2300.0008	Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken	35.000	310.000	01
2300.0010	Sanierung des Kanalnetzes	300.000	300.000	02
2300.0030	Neubau und Erneuerung von Zaunanlagen	10.000	10.000	
2300.0036	Erschließung West 3	5.000.000	5.000.000	03
2300.0037	Ausbau Hambüchener Weg	220.000	0	04
2300.0039	Erweiterung RRB West 2 und Umbau RKB West 2	10.000	100.000	05
2300.0040	Umbau und Erweiterung des RRB Winterhagen in West 1	10.000	160.000	05
2300.0041	Erschließung Eschelsberg/Brunsbachtal	0	30.000	06
2300.0042	Erschließung Heidt	0	30.000	06
	<u>II. Schuldendienst</u>			
	Darlehenstilgung	284.000	245.000	07
	Tilgung für Umschuldungen	0	0	
	<u>III. Eigenkapital</u>			
	Rückführung von Eigenkapital	200.000	200.000	08
	Überschuss Vermögensplan	0	0	
	Gesamtsumme Aktiva:	6.077.000	6.393.000	

Vermögensplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2018 Euro	2019 Euro	
	P A S S I V A			
	<u>I. Rücklagen</u>			
	Rücklagen	0	0	
2310.1000	Kanalanschlussbeiträge	1.000	1.000	09
	<u>II. Verbindlichkeiten</u>			
	Kreditbedarf	5.353.740	5.679.299	08
	<u>III. Finanzüberschuss</u>			
	= Abschreibung € 897.700,00			
	. / . = Aufl. Baukostenzuschüsse € 184.999,00	722.260	712.701	10
	Gesamtsumme Passiva:	6.077.000	6.393.000	

Investitionsprogramm 2018-2022

Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto/ Auftrag	Bezeichnung	Gesamt- kosten TEUR	Zweckgeb. Einnahmen TEUR		Ausgaben TEUR						Erl. Nr.
			Zuweis- ung	Son- stige	2018	2019	Verpflich- tungs- ermäch- tigungen	2020	2021	2022	
2300.0006	Mitverlegung von Druckleitungen	25			5	5	0	5	5	5	
2300.0007	Anschaffung von Geräten	15			3	3	0	3	3	3	
2300.0008	Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken	875			35	310	480	480	25	25	01
2300.0010	Sanierung im Kanalnetz	1.500			300	300	300	300	300	300	02
2300.0030	Neubau und Erneuerung Zaunanlagen	50			10	10	0	10	10	10	
2300.0036	Erschließung West 3	10.400			5.000	5.000	400	300	50	50	03
2300.0037	Ausbau Hambüchener Weg	220			220	0	0	0	0	0	04
2300.0039	Erweiterung RRB West 2 und Umbau RKB West 2	930			10	100	820	820	0	0	05
2300.0040	Umbau und Erweiterung RRB Winterhagen in West 1	1.170			10	160	1.000	1.000	0	0	05
2300.0041	Erschließung Eschelsberg/Brunsbachtal	60			0	30	30	30	0	0	06
2300.0042	Erschließung Heidt	30			0	30	0	0	0	0	06
Gesamt		15.275			5.593	5.948	3.030	2.948	393	393	

Finanzplan 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Ausgaben	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	5.593	5.948	2.948	393	393	01-06
2. Darlehenstilgungen	284	359	424	442	457	07
3. Tilgung für Umschuldungen	0	0	0	0	0	
4. Auflösung von Beiträgen	181	185	139	100	97	10
5. Abführung frühere Gewinne vor 2005 an die Stadt	200	200	200	200	0	08
6. Überschuss Vermögensplan	0	0	0	0	86	
Summe Ausgaben	6.258	6.692	3.711	1.135	1.033	

Einnahmen	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	
1. Zuschüsse / Beiträge	1	1	1	1	1	09
2. Kreditbedarf	5.354	5.793	2.681	133	24	08
3. Kreditbedarf für Umschuldungen	0	0	0	0	0	
4. Abschreibungen	903	898	1.029	1.001	1.008	10
5. Rücklagen	0	0	0	0	0	
Summe Einnahmen	6.258	6.692	3.711	1.135	1.033	

Erläuterungen zum Vermögensplan, Investitionsprogramm und Finanzplan

Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Erl.Nr.

- 01** Im Planjahr sollen u.a. zwei Pumpwerke erweitert werden (ca. 95 T€). Zudem wird der Wupperverband Arbeiten am SK Kobeshofen (ca. 180 T€) sowie am RÜB Kleinen (ca. 10 T€) durchführen.
- 02** Die investive Sanierung gemäß ABK und den gesetzlichen Anforderungen wird mit 300 T€ berücksichtigt. Die Aufwendungen können erst nach der detaillierten Sanierungsplanung und dem nachfolgenden Ausschreibungsergebnis genau beziffert werden. Die partielle Sanierung wird über den Erfolgs-/ Ergebnisplan abgewickelt.
- 03** Für die Erschließung des Gewerbegebietes West 3 werden erneut 5.000 T€ im Jahr 2019 eingeplant, da hier bislang hauptsächlich der Grunderwerb stattgefunden hat und nunmehr die Bebauung im Planjahr ansteht.
- 04** Der Ausbau des Hambüchener Weges wird im Jahr 2018 abgeschlossen.
- 05** In den nächsten Jahren stehen Umbauten und Erweiterungen im RRB/RKB West 2 an. Die Arbeiten werden durch den Wupperverband geplant und ausgeführt. Das Gleiche gilt für das RRB Winterhagen in West 1. Für das Planjahr werden für West 2 100 T€ und für West 1 160 T€ eingeplant.
- 06** Für die Erschließung Eschelsberg/Brunsbachtal sowie Heidt werden vorsorglich jeweils 30 T€ eingeplant.
- 07** Planmäßige Tilgung für die laufenden Darlehen des Betriebes im Vermögensplan sowie zzgl. neuer Tilgungen aus dem Finanzbedarf im Finanzplan.
- 08** Der Plan weist rechnerisch einen Kreditbedarf aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den geplanten Investitionen sowie der Rückführung früherer Gewinne (200 T€) an den städtischen Haushalt. Durch die nach wie vor hohe Eigenkapitalquote des Betriebes ist es auch nach Absprache mit den Wirtschaftsprüfern unbedenklich, entsprechend frühere Gewinne aus dem Kapital zurückzuführen und somit zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes beizutragen. Auswirkungen auf die Abwassergebühren ergeben sich hierdurch nicht.
Es wird in Abhängigkeit von der Liquidität zu prüfen sein, ob weitere Darlehen benötigt werden.
- 09** Wesentliche Einnahmen aus Kanalanschlussbeiträgen sind nicht zu erwarten.
- 10** Die jährliche Abschreibung abzüglich der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge) bildet den Finanzüberschuss und dient als Finanzierungsmittel im Vermögensplan.

Stellenübersicht 2019 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Tariflich Beschäftigte	Zahl der Stellen 2019		Zahl der Stellen 2018		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2018		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	11 TVöD	1	11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD	1	10 TVöD	1	10 TVöD	
Insgesamt	2		2		1,9		bis 2017 im Stellenplan für die allgemeine Verwaltung



Vorlage

Datum: 07.02.2019

Vorlage FB I/3650/2019

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Aufw. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
		<u>Haushaltsjahr 2018</u>				
1	548400	1.11.06.40.01	Solidaritätszuschlag / Verr. HEG	I	900	393
2	548200	1.11.06.40.01	Körperschaftsteuer / Verr. HEG	I	15.000	8.503
3	548200	1.11.06.40.02	Körperschaftsteuer / Verr. HEG Verw. GmbH	I	0	127
4	548400	1.11.06.40.02	Solidaritätszuschlag / Verr. HEG Verw. GmbH	I	0	7
5	545100	14010	Verluste Finanzanlagen / Finanzanlagen	I	0	4.123
6	524100	1.21.08.01	Schülerbeförderungskosten / Schülerbeförderung	II	580.000	4.900

Erläuterungen:

- Zu 1/2: Die Stadt ist verpflichtet, auf den von der HEG erwirtschafteten Gewinn Solidaritätszuschlag und Körperschaftssteuer zu entrichten. Die Gewinne 2013 und 2014 mussten auf Grund der Betriebsprüfung korrigiert werden. Die eingeplanten Beträge reichen für die Nachentrichtung nicht aus.
- Zu 3/4: Auf den von der HEG Verwaltungs GmbH an den Haushalt abgeführten Jahresüberschuss 2017 sind Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten. Der Aufwand war nicht eingeplant.
- Zu 5: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 seinen Willen erklärt, dass der Zweckverband BTV zum 31.12.2018 aufgelöst wird. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist die Beteiligung auszubuchen. Die erforderlichen Mittel sind außerplanmäßig bereit zu stellen.
- Zu 6: Auf Grund von Preissteigerungen seitens der OVAG im laufenden Jahr 2018 reichen die eingeplanten Mittel nicht aus, um noch vorliegende Rechnungen für die Schülertickets zu begleichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1/2: Minderaufwendungen im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft Konto 552800 / 1.61.02.01.01
- Zu 3/4: Die Deckung erfolgt aus den Erträgen der Gewinnbeteiligungen 469100 / 1.11.06.40.02
- Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich Asyl 523900 / 1.31.11.01
- Zu 6: Minderaufwendungen im Bereich Asyl 529100 / 1.31.11.01

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto



Vorlage

Datum: 31.01.2019

Vorlage FB I/3642/2019

TOP	Betreff Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2018, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2019 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die beigegefügte Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen (Anlage 1) ist gegliedert nach Maßnahmen

- 1) im Finanzplan
- 2) im Ergebnisplan
- 3) im Umlaufvermögen

In Anlage 2 werden die Übertragungen inhaltlich erläutert und ebenfalls nach Ergebnis-, Finanzplan und Umlaufvermögen gegliedert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW:		Haushaltsjahr 2018				Folgejahre			Erl.
1) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen Finanzplan (Investitionsobjekte):		Druckseite H-Plan 2018	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2019 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2021 €	
4.000002	Festwert Feuerwehr Bekleidung	Teil V 125	42.700	27.326	15.350	15.350	0	0	1
5.000381	Erwerb Immaterielles Vermögen EDV	Teil V 63	42.350	28.848	10.000	10.000	0	0	2
5.000391	Ersatz vorhandener Spielgeräte	Teil V 340	18.206	17.709	497	497	0	0	3
5.000401	Erwerb von Grundstücken	Teil V 69	133.000	44.386	80.000	80.000	0	0	4
5.000444	Feuerwehrhaus Stadt	Teil V 75	1.520.874	290.000	1.110.000	1.110.000	0	0	5
5.000448	Ausbau Hambüchener Weg	Teil V 318	407.266	140.569	266.657	266.657	0	0	6
5.000475	Sanierung Rathaus	Teil V 77	400.000	6.474	393.526	393.526	0	0	7
5.000476	Radweganbindung Gewerbegebiet West 3	Teil V 318	10.000	7.720	2.280	2.280	0	0	8
ZW:			2.574.396	563.032	1.878.310	1.878.310	0	0	

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW:		Haushaltsjahr 2018				Folgejahre			Erl.
2) Aufwandsermächtigungen Ergebnisplan (Produkte, Kostenstellen):		Druckseite H-Plan 2018	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2019 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2021 €	
1225	Verr. IM Gebäudemanagement	Teil V 60	40.000	29.444	5.000	5.000			09
21150	Feuerwehr Straßweg	Teil V 72	60.000	55.333	4.667	4.667			10
21320	Übergangsheim Scheideweg	Teil V 72	19.641	0	19.641	19.641			11
21470	Stadtbibliothek	Teil V 72	25.000	0	25.000	25.000			12
21522	Schloss Pavillon	Teil V 72	50.000	4.625	45.375	45.375			13
21825	Toilettenhäuschen Stadtpark	Teil V 72	30.000	6.639	23.361	23.361			14
1.54.01.01	Bau- u. Unterhaltung von Verkehrsflächen	Teil V 312	484.395	283.791	35.000	35.000			15
1.55.01.01	Grünflächen, Kommunalwald, Ackerflächen	Teil V 337	75.000	42.906	2.500	2.500			16
ZW:			784.036	422.738	160.544	160.544			

Anlage 1

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW: 3) Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen Finanzplan:	Haushaltsjahr 2018				Folgejahre			Erl.
	Druckseite H-Plan 2018	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2019 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2021 €	
Gewerbegebiet West 2 (Winterhagen-Scheideweg)	Teil V 257	447.380	283.531	163.848	163.848	0	0	17
ZW:		447.380	283.531	163.848	163.848	0	0	
Gesamt :		3.805.812	1.269.301	2.202.702	2.202.702	0	0	

**Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen
aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019**

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen:

- Zu 01: Noch im Jahr 2018 wurde ein Posten an Schutzkleidung bestellt. Aufgrund von Lieferengpässen kann die Lieferung erst im Jahr 2019 erfolgen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden.
- Zu 02: Es wurden im Jahr 2018 Softwaremodule zu den Bereichen Baukontrolle, Spielplätze und Aufbrüche erworben. Die dazugehörigen Installationsarbeiten konnten im Jahr 2018 nicht mehr fertig gestellt werden. Die Fertigstellung und Berechnung erfolgt erst im Jahr 2019, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen sind.
- Zu 03: Im Dezember 2018 wurde zeitlich verzögert ein Spielgerät auf dem Spielplatz Südstraße aufgebaut. Bedingt durch die lange Aushärtungszeit des Betons kann der notwendige Fallschutz erst im Jahr 2019 eingebaut werden weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen sind.
- Zu 04: Unter dieser Position werden kontinuierlich verschiedene Einzelgrundstücke erworben. Zur Abwicklung der Geschäfte werden verschiedene Dienstleister und Behörden mit Aufgaben beauftragt. Einige dieser Aufgaben konnten in 2018 nicht vollständig erledigt werden, so dass auch noch keine Rechnungserstellung erfolgt ist. Dies wird erst im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. In diesem Jahr fällt zusätzlich noch der Kaufpreis für den Ankauf eines Grundstückes an. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden.
- Zu 05: Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat mit den Arbeiten für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses begonnen. Der Grundstückskauf wurde in 2018 vollzogen. Mögliche Zukäufe im Zusammenhang mit der Einbeziehung der örtlichen Rettungsstation des Kreises bleiben abzuwarten. Ebenso wurde der Planungsauftrag im Dezember 2018 vergeben. Die dazugehörigen Arbeiten können erst in 2019 erfolgen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden.
- Zu 06: Die Umsetzung der Maßnahme zum Ausbau des Hambüchener Weges wurde im Jahr 2018 vorangetrieben. Da die Maßnahme jedoch nicht vollständig fertig gestellt werden konnte, sind nicht alle Bauleistungen erbracht und abgerechnet worden. Dies wird erst im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen.
- Zu 07: Mit der geplanten baulichen Brandschutzsanierung des Rathauses ist noch nicht begonnen worden. Das grundsätzliche Brandschutzkonzept für das komplette Rathaus liegt vor. Das weitere Vorgehen in Bezug auf den Sitzungssaal ist aber noch nicht entschieden worden. Daher sind die Mittel nach 2019 zu übertragen, um die Gesamtlösung in der Folgezeit umsetzen zu können.

Anlage 2

- Zu 08: Im Haushalt 2018 sind Mittel für die Planung der Radweganbindung Gewerbegebiet West 3 eingeplant. Der dazugehörige Förderantrag ist gestellt. Die Prüfung der Unterlagen steht noch aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Änderungen oder zusätzliche Unterlagen erstellt werden müssen, so dass hierfür notwendige Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen sind.

Erläuterungen zu den Aufwandsermächtigungen:

- Zu 09: Das Gebäudemanagement soll ein Ticketsystem erhalten. Die dafür notwendigen Arbeiten konnten in 2018 nicht mehr fertig gestellt werden und dauern wohl noch bis ins Frühjahr 2019, weshalb auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen sind.
- Zu 10: Am Feuerwehrgerätehaus Straßweg wurden das Dach und die Dachrinne im Jahr 2018 erneuert. Die noch durchzuführende Dämmung der obersten Geschossdecke konnte im Jahr 2018 nicht mehr erfolgen. Die hierfür eingeplanten Mittel sind über dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen.
- Zu 11: Die für das Jahr 2018 eingeplanten Sanierungsarbeiten am Übergangsheim Scheideweg konnten aufgrund krankheitsbedingter Personalengpässe nicht ausgeführt werden. Die ausstehende Maßnahme muss nun im Jahr 2019 erfolgen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden.
- Zu 12: In der Stadtbibliothek muss die Heizung erneuert werden. Die Arbeiten sind vergeben und sollen nun erst nach der Forstperiode durchgeführt werden. Daher sind die Mittel nach 2019 zu übertragen, um die Arbeiten im Jahr 2019 ausführen zu können.
- Zu 13: Im Jahr 2018 wurden Mittel für die Sanierung des Schloss-Pavillons eingeplant. Bedingt durch das fehlende Gutachten des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland konnte die Umsetzung der Restaurierung nicht ausgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen wurde zwischenseitig der Pavillon abgebaut. Die notwendige Restaurierung soll nun im Jahr 2019 wetterunabhängig in Werkstatträumen stattfinden weshalb auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen sind.
- Zu 14: Im Jahr 2018 wurden Mittel für den Abriss des Toilettenhäuschens am Stadtpark eingeplant. Im Jahr 2018 konnten nur Vorarbeiten erfolgen. Der Abriss ist Anfang 2019 erfolgt. Die Restarbeiten stehen noch aus. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden.
- Zu 15: Der Auftrag für die Durchführung der Straßenzustandserfassung und -bewertung wurden im Jahr 2018 vergeben. Die Befahrung der Straßen wurde durchgeführt und eine Abschlagszahlung beglichen. Die Aufarbeitung der Daten und das Einpflegen in die Straßendatenbank konnte im Jahr 2018 noch nicht vollständig fertiggestellt werden. Diese Arbeiten und deren Berechnung können nun erst im Jahr 2019 erfolgen. Es handelt sich um speziell für diese Arbeiten eingeplante Mittel im Haushaltsplan 2018 weshalb diese auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen sind.

Anlage 2

- Zu 16: An der Realschule sind 11 kranke Bäume entfernt worden. Aufgrund von Lieferproblemen bei den Baumschulen konnten im Jahr 2018 die neu zu bepflanzenden Bäume nicht mehr beschafft werden. Die Lieferung, Einpflanzung und Abrechnung erfolgt erst im Jahr 2019. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereit zu stellen.

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen:

- Zu 17: Der für das Jahr 2018 vorgesehene Endausbau der Clarenbach- und der Carl-Benz-Straße im Gewerbegebiet West 2 (Winterhagen-Scheideweg) wurde im November 2018 abgeschlossen. Die Endabrechnung der Maßnahme ist aufgrund der komplexen Abrechnungsmodalitäten noch nicht erfolgt. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden.



Vorlage

Datum: 21.01.2019

Vorlage FB I/3628/2019

TOP	Betreff Befristete Steuerbefreiung für Hunde
Beschlussentwurf: Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund eines Antrages der FDP Fraktion ist zu entscheiden, ob eine Steuerbefreiung für ein Jahr ab dem Monat der Übernahme eines Tieres aus einem Tierheim erfolgen soll.

Hiermit soll die Arbeit der Tierheime unterstützt werden. Ein Ziel ist, finanzielle Anreize zu schaffen, so dass Hunde aus dem Tierheim aufgenommen werden, um dadurch die Vermittlungsquote zu erhöhen. Dies sollte die räumliche und finanzielle Situation des Tierheims verbessern und zudem signalisieren, dass Tierversorgung Vorrang vor dauerhafter Heimunterbringung der Hunde hat.

Der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung und der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG erfordern, dass bei Abweichungen in der Besteuerung zur Verfolgung eines Lenkungszwecks die Abweichung auch geeignet sein muss, den entsprechenden Zweck zu erreichen. Es ist festzustellen, dass die Steuerbefreiungen geeignet sind, die Vermittlungsquoten der Tierheime zu erhöhen. Eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung ist sowohl geeignet, das Ziel zu erreichen als auch aufgrund der Befristung und der – bezogen auf die Haltungsdauer eines Hundes – eher geringen finanziellen Relevanz keinen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung darstellen.

Zur Einschätzung der finanziellen Relevanz wurden aufgrund der auswertbaren Daten Durchschnittswerte gebildet. Danach kann mit durchschnittlich jährlich 11 Hunden (als Ersthunde) mit einem Ertragsausfall von rd. 1.045 € gerechnet werden.

Sofern eine Befreiung mehrheitlich beschlossen würde ist mit Blick auf Erfahrungen aus anderen Kommunen eine eindeutige regionale Begrenzung sinnvoll z.B. auf Tierheime in der Kreisen Oberberg, Rhein-Berg und die Stadt Remscheid.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 22.01.2019

Vorlage FB I/3632/2019

TOP	Betreff KAG Beiträge / Straßenausbaubeiträge
Beschlussentwurf: Das Ergebnis der Beratung ist abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der mündlichen Anfrage der SPD Fraktion ist zu diskutieren, wie die Haltung des Stadtrates hinsichtlich der Abschaffung bzw. Beibehaltung der KAG Beiträge ist.

Beiträge sind qua Definition eine Geldleistung für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (vgl. § 8 Abs. 2 KAG NW). Der Beitrag wird für die konkrete Erstellung bzw. Verbesserung einer Einrichtung bzw. Anlage erhoben in Abgrenzung zur laufenden Unterhaltung.

Ausreichend ist, dass der Beitragspflichtige die Möglichkeit hat, diese Einrichtung oder Anlage zu nutzen. Eine tatsächliche Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. Damit wird der Beitrag von der Gebühr (tatsächliche Nutzung) abgegrenzt.

Die Kommune stellt Straßen und Parkplätze, etc. wieder her und verlangt einen Herstellungsbeitrag nach Maßgabe des Investitionsaufwandes nur von den Grundstücksbesitzern. Dieses Vorgehen findet seine Rechtsgrundlage wie oben ausgeführt im Kommunalabgabengesetz. Dort ist festgelegt, dass nur diejenigen Grundstückseigentümer beitragspflichtig sind, „denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet“. Nach dieser Vorschrift machen die Kommunen mehrheitlich – so auch in Hückeswagen – die betroffenen Anlieger beitragspflichtig.

Befürworter der Abschaffung argumentieren damit, dass der wirtschaftliche Vorteil für die Anlieger nicht messbar ist und dass auch andere Nutzer der Straße wie z.B. Mieter, Lieferanten und im Prinzip alle anderen Bürgerinnen und Bürger die Straße nutzen können. Man habe in dieser Rolle die Zahlungspflicht, jedoch keinen besonderen Einfluss auf Art und Weise bzw. Kosten der Maßnahme.

Die Zahlungspflicht ergibt sich aufgrund kommunaler Satzungen. Beitragssätze und auch das Vorgehen seien durchaus unterschiedlich ausgeprägt und daher würde man hier mangelnde Gleichbehandlung feststellen. Auch nähme die Beitragspflicht in keiner Weise Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Anlieger, was in Härtefällen dazu führen könnte, dass das Grundeigentum veräußert werden muss.

Befürworter der Beibehaltung argumentieren mit dem besonderen Nutzen der Anlieger. Der umlagefähige Teil bestimme sich hierbei nach dem konkret-individuellen Vorteil. Eine Refinanzierung über die Grundsteuer sei nicht sachgerecht. Zwar würden hier alle Bürgerinnen und Bürger herangezogen und es gäbe keine besonderen Härten, allerdings wiesen Berechnungen darauf hin, dass bei einer Abschaffung des Beitrages ein Mehrfaches der Ausbaukosten über die Grundsteuer refinanziert werden müsse. Dies sei anzunehmen, da die Kommune durch die in diesem Falle gestiegene Steuerkraft weniger Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten würde und gleichzeitig von der erhöhten Steuerkraft mehr Kreisumlage zahlen müsse. Auch aufgrund dieser effektiven und erheblichen Mehrbelastung der Stadt und damit aller Bürgerinnen und Bürger sei die Abschaffung abzulehnen.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen sei demnach weder gerecht noch nachhaltig. Sie bedeute den Verlust einer autonomen Finanzierungsquelle für die Kommunen. Automatisch stellt sich daher die Frage nach einer Ausgleichsfinanzierung. Es sei nicht anzunehmen, dass das Land die Ertragsausfälle in dieser Größe kompensieren könnte bzw. dazu bereit wäre.

Wenn der Beitrag entfielen - so wird z.B. von kommunalen Spitzenverbänden befürchtet -, dann würde die Erwartungshaltung der Bürgerschaft an einen Straßenneubau erheblich größer und regelrechte Verteilungskämpfe könnten entstehen. Auch würden Betroffene, die bereits in den letzten Jahren Beiträge entrichtet haben, es als ungerecht empfinden, dass zukünftig die Belastungen von der Allgemeinheit getragen würden.

Härtefälle seien Einzelfälle, in denen man mit den Möglichkeiten der Abgabenordnung zum größten Teil wirksam gegensteuern könnte (Stundung/Ratenzahlung oder Erlass der Forderung).

Das Thema steht in starkem Zusammenhang mit dem Zustand der kommunalen Straßen und der Art und Weise, wie die laufende Unterhaltung gehandhabt wird.

In Hückeswagen sind aktuell keine beitragspflichtigen Maßnahmen geplant.

Grundsätzlich wird von vielen Seiten geäußert, das Land sei hier in der Pflicht, für einheitliche Regelungen zu sorgen – sofern man hierzu nicht sogar das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung erkennt – und das Land sei auch in der Pflicht, die Aufwendungen der Kommunen auszugleichen, die durch einen Verzicht auf Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz entstünden.

Das Ergebnis der Beratung ist abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 12.02.2019
Vorlage FB I/3653/2019

TOP	Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2019 - Resolution zur Änderung des §8 KAG NRW
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den Antrag der SPD-Fraktion, der den nachfolgenden Wortlaut hat: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen fordert die Landesregierung auf, das Kommunalabgabengesetz zu ändern. Ziel sollte sein die Bürgerinnen und Bürger von den Beiträgen für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist, zu befreien. Die hierdurch den Städten und Gemeinden entstehenden Mindereinnahmen sind durch das Land zu kompensieren.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2019 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der SPD Fraktion



Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen

H.- J. Grasemann

07.02.2019

Antrag der SPD-Fraktion für die Sitzung des Rates am 25.02.19

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

wir bitten auf der oben genannten Ratssitzung um die Aufnahme folgendes Tagesordnungspunktes:

Resolution des Rates der Stadt Hückeswagen an die Landesregierung NRW zur Änderung des §8 Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)

Der Rat der Stadt Hückeswagen fordert die Landesregierung auf, das Kommunalabgabengesetz zu ändern. Ziel sollte sein die Bürgerinnen und Bürger von den Beiträgen für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist, zu befreien. Die hierdurch den Städten und Gemeinden entstehenden Mindereinnahmen sind durch das Land zu kompensieren.

Begründung:

Wenn eine kommunale Straße erneuert oder verbessert wird, beteiligt die jeweilige Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) die Grundstückseigentümer an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße.

Die Straßenausbaubeiträge sind in erhebliche Kritik geraten, da die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch sind und bis in den vier- oder sogar fünfstelligen Bereich reichen können.

Diese Beitragsforderungen sind insbesondere für junge Familien, Geringverdiener, Allein-stehende oder Rentner kaum oder nicht zu finanzieren und bringen viele Beitragspflichtige in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Für sie ist die derzeitige Beitragserhebungspraxis zum Teil existenzgefährdend, da sich einige selbst eine Kreditfinanzierung nicht leisten können, oder keinen Kredit erhalten.

SPD-Fraktion Hückeswagen

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Hans-Jürgen Grasemann – Heidenstr. 11A - 42499 Hückeswagen

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die dargestellte Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Die derzeitige Rechtsanwendung des KAG berücksichtigt nicht die persönliche oder wirtschaftliche Situation der Bürger. Allein die Werthaltigkeit eines Grundstückes führt nicht zur Liquidität des Grundstückseigentümers.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Grasemann'.

Hans-Jürgen Grasemann

Fraktionsvorsitzender der
SPD-Fraktion Hückeswagen



Vorlage

Datum: 05.02.2019

Vorlage FB I/3649/2019

TOP	Betreff Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS)
Beschlussentwurf: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt/der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt den Aufbau und den dauerhaften Betrieb eines internen Kontrollsystems. Die Stadtkämmerei wird beauftragt ein auf die Bedarfe der Schloss-Stadt Hückeswagen zugeschnittenes internes Kontrollsystem zu konzipieren, in die Praxis einzuführen und dauerhaft zu betreiben.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	19.02.2019	nicht öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Ein strukturierter Umgang mit Risiken ist in der Privatwirtschaft u. a. durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) gesetzlich vorgeschrieben. Auch bei vielen Entscheidungen auf kommunaler Ebene werden Risikobetrachtungen seit jeher in unterschiedlichster Form durchgeführt. Konkrete Bestimmungen zum Umgang mit Gefahren und Risiken sind beispielsweise im SGB XIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Arbeitsschutzgesetzen oder den Vorschriften zur Lageberichterstattung im reformierten Haushalts- und Rechnungswesen zu finden. Insofern sind Risikobetrachtungen im öffentlichen Sektor eigentlich nichts Neues. Neu ist hingegen der geordnete und strukturierte Umgang mit Risiken in einem einheitlichen System für die Gesamtverwaltung.

Risiken sind hierbei alle Ereignisse innerhalb und außerhalb der Verwaltung, die sich ungünstig auf die kommunale Zielerreichung auswirken können. Ziel eines kommunalen Risikomanagements muss es daher sein, durch systematisches Vorgehen Entscheidungen möglichst weit aus dem Bereich der Unsicherheit - und damit aus dem Risiko - herauszuführen.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** sorgt dafür, dass mögliche Risiken aus Arbeitsprozessen durch geeignete - und dem Risiko angemessene - Kontrollaktivitäten positiv beeinflusst werden. Dabei sind die Kontrollaktivitäten keineswegs auf Prozesse im Finanzwesen beschränkt. Sie sollten vielmehr überall dort systematisch und strukturiert durchgeführt und dokumentiert werden, wo risikorelevante Prozesse vorhanden sind, im Wesentlichen auch im Bereich der steuerlichen Pflichten und der Leistungsverwaltung.

Im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber zudem die Prüfung über die Wirksamkeit interner Kontrollen seit 01.01.2019 der örtlichen Rechnungsprüfung übertragen (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Damit soll laut Gesetzesbegründung dem internen Kontrollsystem für die Haushalts- und Rechnungslegung der Kommunen eine wesentliche Rolle zukommen und das örtliche Bewusstsein im Umgang mit internen Kontrollen und erforderlichen Aufgabentrennungen gestärkt werden (Begründung Gesetzentwurf, Landtag NRW Drucksache 17/3570).

Die unter dem Begriff IKS zusammengefasste Vorgehensweise soll eine systematische und einheitliche Erfassung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der wichtigsten Risiken gewährleisten und die bereits bestehenden Kontrollen in einem System zusammenfassen.

Hinsichtlich Inhalt und Aufbau wird auf den als Anlage beigefügten Leitfaden der Kämmerei verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Leitfaden Internes Kontrollsystem

Internes Kontrollsystem der Schloss-Stadt Hückeswagen

1	Internes Kontrollsystem – was ist das?	3
1.1	Definition	3
1.2	Kommunales IKS	3
1.3	IKS-Faktoren	5
2	Aufbau des IKS in der Stadtverwaltung	5
2.1	Zielsetzung	5
2.2	Bestandsaufnahme	6
2.3	Laufender Prozess	6
2.4	Identifikation der Risiken	7
2.5	Risikoanalyse und Bewertung	7
2.6	Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen	8
2.6.1	Präventive Maßnahmen	8
2.6.2	Detektivische Maßnahmen	8
2.6.2.1	Vier-Augen-Prinzip	9
2.6.2.2	Prinzip der Funktionstrennung	9
2.6.2.3	Prinzip der Mindestinformation	9
2.6.2.4	Prinzip der Transparenz	9

2.6.2.5	Organisatorische und technische Kontrollen	9
2.6.3	Umsetzung der Maßnahmen.....	10
2.6.4	Dokumentation des IKS	10
3	Steuer IKS (Teil eines Tax Compliance Management System (TCMS)).....	11
3.1	Gründe für die Einrichtung eines TCMS und Anforderungen.....	11
3.2	Wesentliche Grundsätze des Steuer-IKS	12
3.3	Implementierung	12
3.4	Bestandsaufnahme	13

1 Internes Kontrollsystem – was ist das?

1.1 Definition

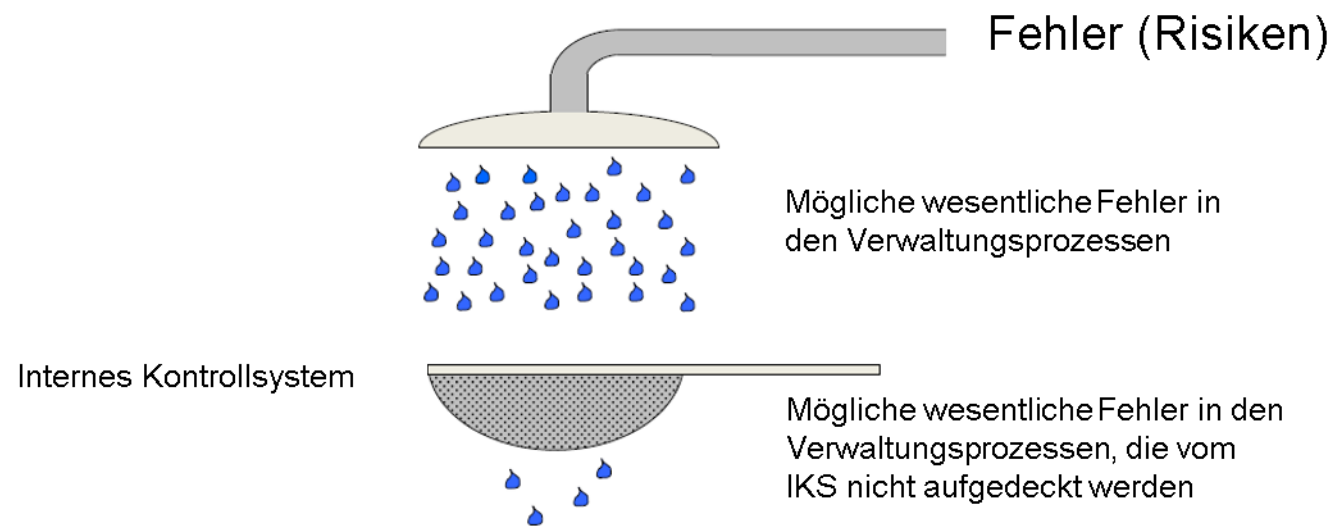
Der Begriff des Internen Kontrollsystems (IKS) stammt aus dem Bereich der Revision und der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfung. Es ist ein Managementinstrument zur systematischen Sicherstellung der Zielerreichung der Kommune in den Bereichen „Prozesse“, „Informationen“, „Vermögensschutz“ und „Compliance“. Von dem Begriff werden alle dafür in der Kommune planmäßig und systematisch angeordneten Grundsätze, Verfahren und Regelungen umfasst. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien und umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle.

1.2 Kommunales IKS

Eine interne Kontrolle bestimmter Prozesse ist auch in der Kommune nichts Neues und wird partiell immer wieder angewandt. Die unter dem Begriff IKS zusammengefasste Vorgehensweise soll eine systematische und einheitliche Erfassung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der wichtigsten Risiken gewährleisten und die bereits bestehenden Kontrollen in einem System zusammenfassen.

Dem verwaltungsseitigen IKS kommen verschiedene wichtige Funktionen zu. Ein funktionsfähiges IKS senkt zunächst die Wahrscheinlichkeit (Risiko) von unrichtigen Aussagen im Bereich des Rechnungswesens mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Bedeutung des IKS erstreckt sich jedoch nicht nur auf den Bereich der Rechnungslegung, sondern zwingend auch auf die übrigen Verwaltungsprozesse der Fachämter. Weiterhin dient das IKS dazu das Risiko von dolosen (vorsätzlichen) Schädigungen seitens der Mitarbeiter gegenüber der Kommune zu reduzieren. Hierunter fällt unter anderem die missbräuchliche Verwendung von öffentlichen Geldern, beispielsweise in der Leistungsverwaltung. Das IKS darf dennoch nicht als Misstrauensbekundung gegenüber den Mitarbeitern verstanden werden, sondern als Instrument zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für bestehende Missbrauchsmöglichkeiten und weiteren Risiken. Als wesentlicher Baustein des kommunalen Risikomanagements soll das IKS daher insbesondere auch dazu beitragen, dass mit Risiken im Rahmen des kommunalen Handelns bewusst umgegangen wird.

Im Wesentlichen werden mittels des kommunalen IKS prozessuale Risiken in der kommunalen Verwaltung betrachtet, die sodann durch interne Regelungen, Geschäftsanweisungen oder andere schriftliche nach innen wirkende Vorschriften gesteuert und gemindert werden sollen. Ziel kann es jedoch nicht, sein sämtliche Risiken aufzudecken, sondern es ist erforderlich, dass diejenigen Risiken aufgedeckt werden, die sich messbar ungünstig auf die Zielerreichung innerhalb der Kommune auswirken.



1.3 IKS-Faktoren

Ein erfolgreiches IKS setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:

- Kontrollumfeld
Kontrollbewusstsein der Verwaltungsleitung, Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- Risikobeurteilung
Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken für die Kommune;
- Kontrollaktivitäten
Sicherstellung der Beachtung der Vorgaben der Verwaltungsleitung, unabhängige Kontrollen, manuelle und IT-gestützte Prüfungen;
- Information und Kommunikation
angemessenes Informationssystem innerhalb der Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Rechnungslegung;
- Überwachung des IKS
Beurteilung und Anpassung/Verbesserung des IKS.

Risiken für die Gemeinde bestehen auf verschiedenen Ebenen. Sie lassen sich in externe, nicht steuerbare, externe, steuerbare, sowie interne, prinzipiell steuerbare Risiken unterteilen. Mit Hilfe des IKS sollen die internen Risiken gesteuert und minimiert werden. Das IKS befasst sich insbesondere mit (täglichen) Prozessen, aus denen sich Risiken ergeben können.

2 Aufbau des IKS in der Stadtverwaltung

2.1 Zielsetzung

- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Fachbereiche;
- Identifizierung der Risiken, Lücken und Schwachstellen in den bestehenden Abläufen;
- Definition von Maßnahmen zur Risikovermeidung und –minderung sowie Einrichtung von Prüfmechanismen;
- Fehlervermeidung und damit Sicherung des kommunalen Vermögens;
- Steigerung der Effizienz der Abläufe;
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Rechnungs- und Berichtswesens.

2.2 Bestandsaufnahme

Die Einführung des IKS in der Stadtverwaltung verlangt eine systematische Vorgehensweise. Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme der bestehenden Risikolagen sowie der bestehenden Kontrollsysteme, insbesondere in Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen und beruht maßgeblich auf den Erfahrungswerten der Mitarbeiter. Im Kern geht es zunächst darum die bereits bestehenden IKS-Bestandteile zu systematisieren.

Die bestehenden Risikolagen werden mittels Fragen in die eigens für das IKS erstellte Datenbank („**IKS-Datenbank**“) überführt. Die Datenbank unterteilt sich zum einen in die Fachbereiche und zum anderen in die verschiedenen Fachgebiete, wie beispielsweise Leistungsverwaltung und Rechnungswesen. In dieser Datenbank werden die Risikolagen sodann zunächst hinsichtlich ihres Brutto Risikos bewertet. Die Bewertung beruht dabei auf zwei Komponenten. Zum einen wird das Schadensausmaß bei Eintreten eines Schadensfalls, der aus dem bestehenden Risiko resultiert, betrachtet und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Schadensfalls. Hierbei werden jegliche risikomindernden Maßnahmen und Kontrollen noch nicht berücksichtigt.

Anschließend wird über die IKS-Datenbank ein Audit durchgeführt, bei dem das Nettorisiko der Risikolagen erfasst wird. Das Nettorisiko ergibt sich aus dem Brutto Risiko nach Berücksichtigung der implementierten Maßnahmen und Kontrollen zur Risikominderung. Hierbei werden die bestehenden Präventionsmaßnahmen gegen die Verwirklichung eines Risikos betrachtet. Es werden sowohl vorgelagerte (präventive) als auch nachgelagerte (detektivische) sowie manuelle und automatisierte Maßnahmen in die Betrachtung einbezogen. Dieses Vorgehen zeigt bereits, dass das IKS auf den vorhandenen Strukturen in der Verwaltung aufbaut. Erstes Ziel des IKS ist die Systematisierung und Darstellung der vorhandenen Kontrollmaßnahmen.

Das Ergebnis, dass sich nach dem Audit ergibt, wird auch als Risiko-Kontroll-Matrix bezeichnet. Über diese Matrix können bestehende Risiken adressiert, priorisiert und kontrolliert werden.

2.3 Laufender Prozess

Auf die Bestandsaufnahme soll eine kontinuierliche Minimierung bestehender Risiken erfolgen. Das Hauptaugenmerk liegt hier jeweils auf den Risiken, die in der Nettobetrachtung als besonders hoch bewertet wurden. Zur Risikominimierung stehen diverse Instrumente zur Verfügung.

Die Fragen der Datenbank sollen mindestens einmal jährlich von den jeweiligen Fachbereichen gesichtet und auf Ihre Aktualität sowie neu auftauchende Risiken hin überprüft werden. Die IKS-Datenbank bildet somit die Basis für die fortlaufende Weiterentwicklung des IKS.

2.4 Identifikation der Risiken

Bei der Entwicklung der Fragen für die IKS-Datenbank sind folgende Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen:

- Welche Risiken aus den einzelnen Fachbereichen sind für die Kommune zu erkennen?
- Sind in der Vergangenheit Fehler gemacht worden, die zu spürbaren finanziellen Nachteilen oder anderen Nachteilen geführt haben oder noch führen können?
- Welche Bereiche sind besonders fehleranfällig?
- Welche Risiken sind von besonderer finanzieller Reichweite?
- Gegen welche Risiken müssen vordringlich Maßnahmen ergriffen werden?

Welche Risiken bestehen bezüglich:

- Prozesseffektivität und –effizienz;
- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von Informationen;
- Schutz des Vermögens (Finanzen, Personal, Know How, Image);
- Compliance (Einhaltung von Rahmenbedingungen, Gesetzen, Verträgen);

2.5 Risikoanalyse und Bewertung

Bei der Risikobewertung sind die Eintrittswahrscheinlichkeit und das mögliche Schadensausmaß zu berücksichtigen. Begonnen werden sollte mit Maßnahmen in den Bereichen, die für die Kommune besonders hohe Risiken bergen. Dies ist zum einen das Rechnungswesen und zum anderen die Leistungsverwaltung. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass es Risiken gibt, die zwar eine niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit haben, aber aufgrund ihrer finanziellen und politischen Tragweite unbedingt vermieden werden müssen.

2.6 Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen

2.6.1 Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen verhindern den Fehler bereits im Vorfeld und sind meist prozessintegriert. Hierfür eignen sich unter anderem Richtlinien, Checklisten, Schulungen, Berechtigungskonzepte (u.a. SAP) und Vertretungs- und Unterschriftenregelungen. Präventive Maßnahmen werden zunächst für die Prozesse eingerichtet, die aus der Bestandsaufnahme als besonders risikoreich hervorgehen.

- Richtlinien, fachliche Anweisungen und Checklisten;
- Dokumentationsanweisungen;
- Schulungen;
- Zuständigkeits- und Vertretungsregelungen;
- Berechtigungskonzepte.

2.6.2 Detektivische Maßnahmen

Detektivische Maßnahmen decken entstandene Fehler auf, bevor oder auch nachdem sie sich auf die Buchhaltung auswirken können. Hier sind Kontrollen, wie das Vier-Augen-Prinzip, das Verproben von Daten oder automatisierte Plausibilitätskontrollen sinnvoll.

- Prozessintegrierte Kontrollen (z.B. 4-Augenprinzip, Kontrollen im digitalen Prozess);
- Prinzip der Funktionstrennung;
- Prinzip der Mindestinformation;
- Prinzip der Transparenz;
- Systematische Auswertung von Daten;
- Organisatorische und/oder technische Kontrollen (Plausibilitätskontrollen);
- Anlassbezogene oder stichprobenhafte Untersuchung.

2.6.2.1 Vier-Augen-Prinzip

Jeder wichtige Arbeitsprozess muss von einem Mitarbeiter durchgeführt und von einem weiteren Mitarbeiter oder Vorgesetzten kontrolliert werden. Durch das Vier-Augen-Prinzip lassen sich neben der Fehlerentdeckung auch insbesondere Missbräuche und kriminelle Machenschaften verhindern und aufdecken.

2.6.2.2 Prinzip der Funktionstrennung

Es sollte nie ein und dieselbe Person alle Phasen eines Geschäftsvorfalles (insbesondere wenn dieser in Verbindung mit Zahlungen steht) alleine durchführen und überwachen. Genehmigende, ausführende, verwaltende, abrechnende und überwachende Funktionen sollten durch unterschiedliche Personen wahrgenommen werden. Das Prinzip der Funktionstrennung lässt sich beispielsweise im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung berücksichtigen.

2.6.2.3 Prinzip der Mindestinformation

Der Zugang der Mitarbeiter zu sensiblen Daten sollte sich auf die Daten beschränken, die er für die Arbeit jeweils benötigt. Dies schließt insbesondere entsprechende Sicherungsmaßnahmen in den IT-Systemen ein.

2.6.2.4 Prinzip der Transparenz

Es ist wichtig Prozesse auch für weitere Beteiligte nachvollziehbar und transparent darzustellen. Im Idealfall soll jederzeit die ordnungsgemäße Erledigung nachvollziehbar sein.

2.6.2.5 Organisatorische und technische Kontrollen

Organisatorische und technische Kontrollen können insbesondere hilfreich in der Umsetzung des Vier-Augen-Prinzipes und der Funktionstrennung sein. Beispielsweise kann systemseitig die Genehmigung durch eine zweite Person erforderlich sein, um den nächsten Prozessschritt auszulösen. Oder aber ein Berechtigungskonzept bestimmt, wer welche Aufgabe ausführen kann und stellt somit die Funktionstrennung sicher. Auch können automatisierte technische Kontrollen dazu beitragen Risiken zu minimieren; bspw. bei Buchungssätzen muss „Soll“ und „Haben“ übereinstimmen oder aber bestimmte Konten können nicht manuell bebucht werden.

2.6.3 Umsetzung der Maßnahmen

- Welche Prozesse, Maßnahmen und Berichtswege sind von wem, wie, bis wann umzusetzen?
- Sind alle benötigten Ressourcen vorhanden bzw. wie werden diese beschafft?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wer informiert und schult ggfs. die betroffenen Mitarbeiter?

2.6.4 Dokumentation des IKS

- IKS-Datenbank (Risiko-Kontroll-Matrix);
- Checklisten;
- Prüf- und Kontrollschemata;
- Arbeitsanweisungen;
- Zugangskontrollen (inkl. Berechtigungskonzept)
- Schulungsunterlagen;
- Protokolle und
- Zuweisung von Verantwortlichkeiten.

3 Steuer IKS (Teil eines Tax Compliance Management System (TCMS))

3.1 Gründe für die Einrichtung eines TCMS und Anforderungen

Das IDW hat mit Stand vom 31. Mai 2017 den IDW-Praxishinweis 1/2016 „Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980“ veröffentlicht. Ein IKS i. S. d. § 153 AO kann danach unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichteter Teilbereich eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) verstanden werden. Das Konzept des Compliance Systems geht dabei über die reinen prozess- bzw. systemintegrierten Maßnahmen hinaus und betrifft unter anderem zusätzlich die generelle Unternehmenskultur.

Mit Veröffentlichung des Anwendungserlasses zu § 153 AO vom 23.05.2016 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die endgültige Initialzündung zur Etablierung sogenannter Tax Compliance Management-Systeme („Tax CMS“) gegeben. Das BMF nimmt darin u. a. eine Abgrenzung der strafrechtlich nicht relevanten rein steuerlichen Korrektur nach § 153 AO zur nur unter eingeschränkten Voraussetzungen strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO vor. Danach kann bei Korrekturanzeigen ein Tax CMS ein **Indiz gegen bedingten Vorsatz sein und damit zugunsten des Steuerpflichtigen wirken**, indem die Anzeige als Korrektur gemäß § 153 AO und nicht als Selbstanzeige nach § 371 AO gewertet wird. Weiterhin hat das BMF bereits vorher Anstöße zur Einrichtung von Kontrollen des steuerlichen Systems innerhalb eines Unternehmens/einer Kommune gegeben. Ausweislich des BMF-Schreibens vom 14.11.2014 hat der Steuerpflichtige Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren.

Ziel des Steuer-IKS ist die Erstellung und fristgerechte Einreichung richtiger Steuererklärungen sowie die Erfüllung der übrigen steuerlichen Pflichten. Auch innerhalb der Kommunalverwaltung wird das Erfordernis eines TCMS gesehen.¹ Sowohl die Komplexität als auch die Menge an steuerlich relevanten Vorgängen innerhalb der Kommunalverwaltung beinhalten das Risiko der fehlerhaften Bewertung und damit der Abgabe einer fehlerhaften Steuererklärung. Insbesondere besteht das Risiko, dass steuerlich relevante Sachverhalte nicht als solche erkannt werden und daher auch keiner rechtlichen Bewertung unterzogen werden. Vorrangiges Ziel eines Steuer-IKS ist zum einen die Sicherstellung der Aufdeckung steuerlich relevanter Sachverhalte durch Kontrollen und zum anderen die Gewährleistung der korrekten steuerrechtlichen Bewertung dieser Sachverhalte. Langfristiges Ziel ist der Aufbau eines fortlaufenden Systems, für das durch kontinuierliche Analyse und Verbesserung ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann.

¹ Deutscher Städtetag: Tax Compliance in Kommunen, Stand: 26.04.2017.

Im Rahmen der Einrichtung eines TCMS wird auch von einem internen Kontrollsystem für Steuer gesprochen, durch das die steuerverantwortlichen Personen den steuerlichen Pflichten der Kommune nachkommen. Durch die entsprechende Dokumentation kann der Nachweis erbracht werden, Maßnahmen ergriffen zu haben, die die Einhaltung der steuerlichen Pflichten sicherstellen sollen. Daher lässt sich das TCMS hervorragend in das allgemeine IKS integrieren.

3.2 Wesentliche Grundsätze des Steuer-IKS

1. Angemessenheit: Es muss so einfach sein, dass es von der Kommune auch im täglichen Geschäftsbetrieb umgesetzt und gelebt werden kann.
2. Verantwortlichkeit: Es muss klare Verantwortlichkeiten schaffen, benennen und diese nach innen und außen deutlich kommunizieren.
3. Risikoadäquanz: Es setzt dort an, wo die wesentlichen steuerlichen Risiken für die Kommune liegen. Diese Risiken müssen daher identifiziert, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen belegt werden (IKS Datenbank).
4. Kontinuität: Der Aufbau eines Steuer-IKS ist kein einmaliger, sondern ein fortlaufender Prozess.
5. Nachvollziehbarkeit: Es wird durch die Beschreibung der Abläufe, Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen nachvollziehbar und nachprüfbar gemacht.

3.3 Implementierung

Die Einführung des Steuer-IKS ist gesetzlich nicht explizit vorgeschrieben oder beschrieben, so dass in der praktischen Umsetzung keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zu beachten sind. Der Praxishinweis vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (IDW PS 980) enthält Anhaltspunkte für konkrete Anforderungen an ein angemessenes TCMS. Danach ist ein TCMS angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen. Die einzelne Ausgestaltung hängt insbesondere auch von der Größe und Struktur des Unternehmens/der Kommune ab.

Der erste Schritt zur Implementierung des Steuer-IKS ist eine Risikoanalyse, die primär darauf ausgerichtet ist, sämtliche steuerlich relevanten Sachverhalte innerhalb der Schloss-Stadt Hückeswagen zu erfassen und das Risiko einer fehlerhaften steuerrechtlichen Beurteilung darzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Darstellung der Ist-Situation. Die Risiken werden dabei bezogen auf die Organisation und die jeweilige Steuerart sowie die damit einhergehenden Prozesse dargestellt. Das Steuer-IKS muss in der Regel nicht von Grund auf neu gestaltet werden, sondern es kann auf bestehende Kontrollmaßnahmen aufgebaut werden. In der Bestandsaufnahme ist eine auf die einzelnen steuerrelevanten Sachverhalte abstellende

Risikoanalyse angezeigt. So wird die Ableitung praxisgerechter Präventionsmaßnahmen erleichtert. In einem zweiten Schritt wird wiederum das Nettorisiko bewertet, indem bestehende Kontrollsysteme nach ihrer Effektivität bewertet werden. Sodann sind mit besonderem Augenmerk auf die mit einem hohen Risiko bewerteten Vorgänge Kontrollmaßnahmen zu entwickeln, die das Nettorisiko weiter reduzieren.

Sowohl die Bestandsaufnahme als auch das Audit erfolgen durch entsprechende Fragen über die IKS-Datenbank. Diese dient auch gleichzeitig der Dokumentation des Steuer-IKS.

3.4 Bestandsaufnahme

Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der steuerlichen Pflichterfüllung und der bereits laufenden Tax Compliance Maßnahmen, insb. der zur Befolgung der Steuerpflichten errichteten Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse sowie der erlassenen Verwaltungsanweisungen.

Identifizierung der Risiken

- Welche Risiken aus dem Steuerbereich sind für die Kommune zu erkennen?
- Sind in der Vergangenheit Fehler gemacht worden, die zu spürbaren Steuernachzahlungen oder anderen Auffälligkeiten im Besteuerungsverfahren geführt haben?
- Welche Risiken sind von besonderer finanzieller Reichweite?
- Gegen welche Risiken müssen vordringlich Maßnahmen ergriffen werden?
- Verletzung steuerlicher Erklärungspflichten (im In- und Ausland);
- Verspätete Abgabe von Steuererklärungen/Voranmeldungen – Fristeneinhaltung;
- Richtige Einordnung bestimmter Geschäfte in Bezug auf Steuersatz, Steuerart oder allgemeine Steuerpflicht;
- Abweichende Rechtsansichten – ausreichende Aufklärung über steuerliche Rechtslage und Pflichten;
- Einhaltung von Aufbewahrungspflichten;
- Aufsichtspflichtverletzung/Organisationsverschulden.



Vorlage

Datum: 08.02.2019
Vorlage FB II/3652/2019

TOP	Betreff Betreuung in der Verlässlichen Grundschule
Beschlussentwurf: Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

In der Schulausschusssitzung am 20.09.2018 ist unter TOP 5 – Mitteilungen und Anfragen bereits über das Thema „Erhöhter Bedarf an der Betreuung in der verlässlichen Grundschule bis 13 Uhr“ diskutiert worden. Es erfolgte eine erneute Erörterung des Themas in der Schulausschusssitzung am 29.01.2019 unter TOP 6, die ohne Beschluss endete.

Die Verwaltung wird sich im Nachgang zur Sitzung vom 29.01.2019 am 12.02.2019 mit dem Internationalen Bund (IB) als Träger und Anbieter der „Verlässlichen Grundschule“ und den Schulleitungen der beiden Grundschulen beraten, ob und wie eine Erweiterung des Angebots der Verlässlichen Grundschule über die Klasse 1 und 2 hinaus in Form eines zuverlässigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes durch den IB möglich ist und ein solches Angebot finanziert werden kann. Derzeit erhebt der IB idR einen Elternbeitrag von 45,00 € pro Kind für das Betreuungsangebot der Verlässlichen.

Die Schloss – Stadt Hückeswagen stellt dem IB aus Mitteln des Landes NRW für sonstige Betreuungsformen im Grundschulbereich aktuell jährlich einen Betrag von 6.375 € je Standort (insgesamt 12.750 €) zur Verfügung.

Sofern das Gespräch mit dem IB, den Schulen und der Verwaltung konkrete Umsetzungsmöglichkeiten (inklusive Finanzierung) durch den Anbieter zusammen mit den Schulen und der Verwaltung aufzeigen wird, erfolgt eine ergänzende Vorlage für die Ratssitzung am 25.02.2019 zur weiteren Behandlung des Themas.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder



Vorlage

Datum: 03.01.2019
Vorlage FB III/3592/2019

TOP	Betreff Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt, dass ein Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 mit zehn Beisitzern und deren Vertretern, die in der Anlage aufgeführt sind, gebildet wird.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen obliegt die Aufgabe, die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen. Für jeden Beisitzer soll der Rat einen Stellvertreter (persönlicher Vertreter) wählen.

Nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Diese werden von der Vertretung des Wahlgebietes gewählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Nach Satz 5 finden im Übrigen auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG); durch die am 28.11.2017 vom Rat beschlossene Satzung zur Reduzierung der Ratsmandate ist eine komplette Überarbeitung der Wahlbezirke erforderlich,
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- die Wahlergebnisse festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Die Aufgaben beziehen sich, mit Ausnahme der Einteilung in Wahlbezirke, auch auf die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Wahlausschuss mit zehn Beisitzern und deren Stellvertretern zu wählen.

Die Beisitzer und deren Vertreter werden rechtzeitig vor der Sitzung benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beisitzer im Wahlausschuss üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

gez.

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel

Anlagen:

Liste der vorgeschlagenen Personen

Ö 15

Bildung eines Wahlausschusses

Sitz	Fraktion	Beisitzer	Stellvertreter
1	CDU	Schütte, Christian	Moritz, Frank
2	CDU	Endresz, Willi	Winkelmann, Andreas
3	CDU	Päper, Cornelia	Rüter, Manfred
4	SPD	N.N.	N.N.
5	SPD	N.N.	N.N.
6	SPD	N.N.	N.N.
7	GRÜNE	Frauendorf, Felix	Werth, Constanze
8	FDP	N.N.	N.N.
9	UWG	Wolter, Michael	Klewinghaus, Petra
10	FaB	Heider, Norbert	Petersen, Elke



Vorlage

Datum: 28.01.2019
Vorlage FB III/3640/2019

TOP	Betreff Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom xx.xx.2019.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	14.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

War die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so konnte die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten. Hierfür wurde von der Stadt ein Stellplatzablösebetrag nach der geltenden Satzung gefordert.

Mit der Änderung der Landesbauordnung besteht die Möglichkeit der Ablösung von notwendigen zu errichtenden Stellplätzen nicht mehr wie zuvor kraft Landesbauordnung, sondern muss explizit in der gemeindlichen Satzung zugelassen werden. Dies gilt auch für die gesetzliche Stellplatz-Herstellungspflicht nach § 48 Abs. 1 BauO NRW. Aus diesem Grund ist eine neue Stellplatzablösesatzung zu erlassen. Die Gebietszone und der Ablösebeitrag bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom xx.xx.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegte Gebietszone.

§ 2 Gebietszone

In der Schloss-Stadt Hückeswagen wird eine Gebietszone nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 der BauO NRW festgelegt. Die Abgrenzung der Gebietszone Hückeswagen ist Bestandteil dieser Satzung, sie ist durch Umrandung in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

EURO 6.500,00

festgesetzt.

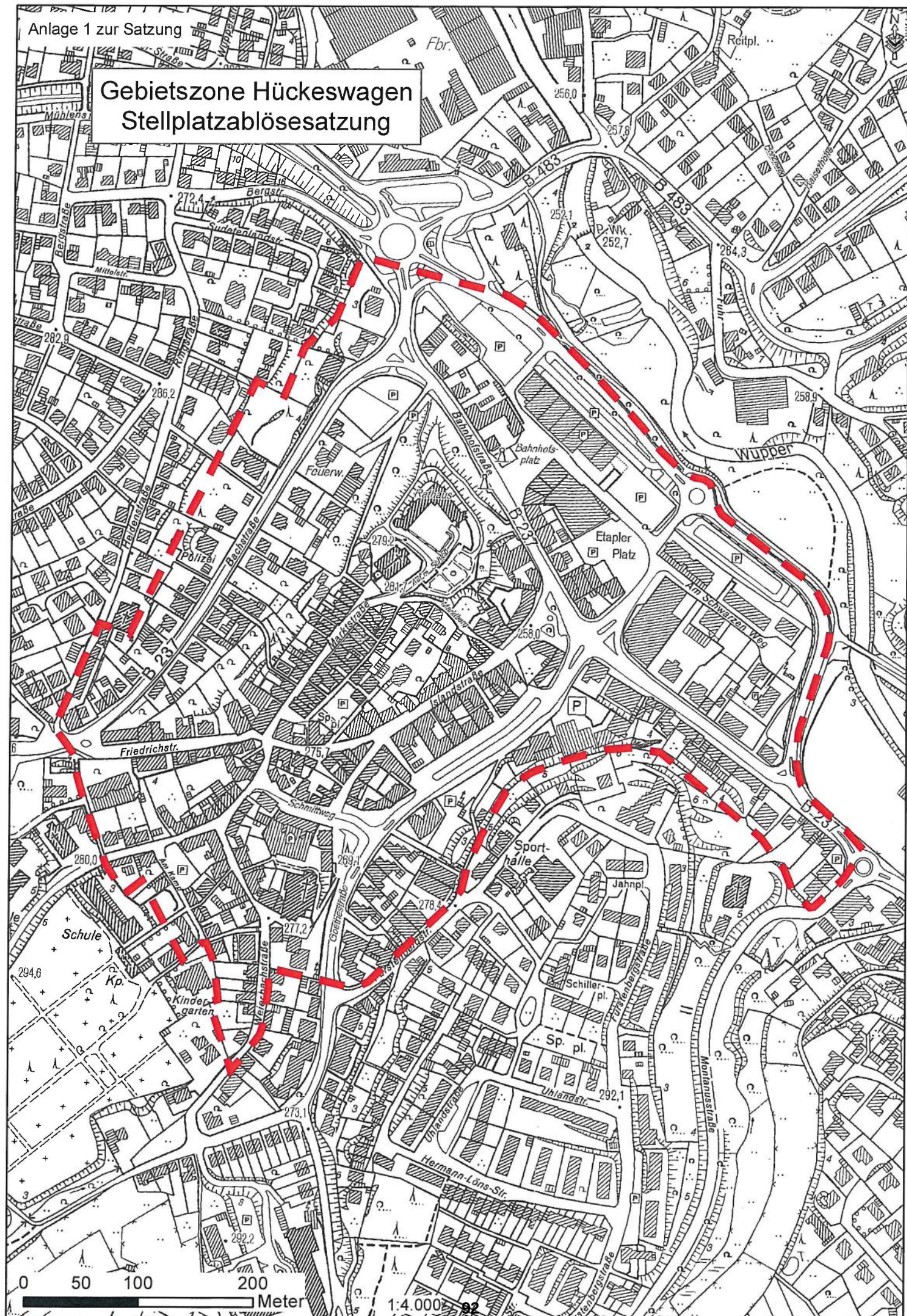
§ 4 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig; bei vorhandener Bebauung sobald durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde Einstellplätze gefordert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 10.06.2015 außer Kraft.

Gebietszone Hückeswagen Stellplatzablösesatzung





Vorlage

Datum: 21.02.2019
Vorlage FB IV/3634/2019

TOP	Betreff Förderantrag - Erarbeitung eines integrierten Quartierskonzeptes
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt 1. die Erarbeitung eines integrierten Quartierskonzeptes und damit verbunden die Antragstellung für einen Förderzuschuss in Höhe von 65% bei der KfW-Bankengruppe im Rahmen des Programms „Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte“ Programmnummer 432 sowie nach etwa erteilter Förderungszusage die Weiterleitung der Fördermittel an die BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH. 2. die Teilnahme am LIFE-IP ZENAPA Bioenergiedorf (Smart Climate Village) Projekt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	21.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG befinden sich derzeit in der Planung der Erschließung eines neuen zukunftsweisenden Baugebietes „Eschelsberg“. In diesem Zusammenhang und auf Anregung der Politik erfolgte die Überprüfung an Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien innerhalb des Quartiergebietes „Brunsbachtal“. Es folgten Abstimmungsgespräche gemeinsam mit der BEW Bergische Energie- und Wasser- GmbH, dem IfaS (Institut für angewandtes Stoffstrommanagement) sowie dem BAV (Bergischen Abfallwirtschaftsverband), welche dem Vorgang positiv gegenüberstanden. Auf Grund der energetischen Ausgangssituation ist im nächsten Schritt beabsichtigt ein integriertes Quartierkonzept zu erarbeiten sowie einen Antrag auf Förderung dessen für das Quartier „Brunsbachtal“ aus dem Programm „Energetische Stadtsanierung“ der KfW-Bank zu stellen.

Im Hinblick auf die Beschlussvorlage nachstehende Erläuterung:

1. Ein integriertes Quartierskonzept (KfW-Quartierskonzept) ist ein Orientierungs- und Handlungsrahmen (Identifizierung von Potenzialen und Projekten). Durch die Zustimmung wird das Entscheidungsrecht der Stadt, ob und wie sie (Klimaschutz-) Maßnahmen umsetzen will, nicht aufgehoben. Für Maßnahmen, die finanzielle oder handlungsbezogene Auswirkungen haben, werden, wenn erforderlich, zusätzliche Beschlüsse erarbeitet.

Eine Einstellung von Haushaltsmittel in den Haushaltsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist nicht nötig, da die Richtlinien der KfW ermöglicht „Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und die Übernahme von Kosten an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten, die in eigener Verantwortung ein auf die städtebaulichen Ziele der Kommune abgestimmtes Konzept der energetischen Sanierung eines Quartiers planen“.

Konkret ist die Weiterleitung an die BEW - Bergische Energie- und Wasser- GmbH geplant.

2. Der Naturpark Bergisches Land, vertreten durch den Partner Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) ist ein Partner des Klimaprojektes „ZENAPA – Zero Emission Nature Protection Areas“ (CO₂e-Neutralität von Großschutzgebieten), welches durch das EU-Förderprogramm für Umwelt, Naturschutz und Klimapolitik „LIFE“ gefördert wird. Das EU-Projekt LIFE-IP ZENAPA wird einerseits einen Beitrag zum Klima-, Natur- und Artenschutz – durch die Ergreifung von konkreten, klimaentlastenden Maßnahmen leisten – und andererseits belegen, dass sich Schutzziele nicht widersprechen, sondern vielmehr ergänzen und sich kooperativ erreichen lassen.

Ein Arbeitspaket des EU-Projektes ist die Initiierung von strategischen Biodiversitäts- und Klimaschutzkonzepten für Kommunen im Betrachtungsgebiet des Naturparks Bergisches Land (Bioenergiedorf - Smart Climate Village).

Zu diesem Zweck ist es möglich eine begleitende Beratung zur Antragstellung solcher Biodiversitäts- und Klimaschutzkonzepten z.B. u.a. integrierte Quartierskonzepte (KfW) in den ZENAPA-Regionen durch das IfaS durchzuführen. Ebenso kann auf Wunsch eine Hilfestellung bei der Erstellung der Antragsdokumente erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Dieter Klewinghaus

Anlagen:

- Projektbeschreibung ZENAPA Bergisches Land
- Ablauf Beantragung und Durchführung KfW-Quartierskonzept
- KfW Merkblatt – Energetische Stadtsanierung

Allgemeine Projektinformation

EU-Projekt LIFE-IP ZENAPA – „Climate protection and biodiversity concepts on district level“ und energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte (KfW)

Am 16. Dezember 2016 wurde im Rahmen des EU-Förderprogramms „LIFE“ das Integrierte Projekt „LIFE-IP ZENAPA - Zero Emission Nature Protection Areas“ bewilligt. Das Projekt stellt sich der Herausforderung, die Energiewende in Einklang mit den verschiedensten Anforderungen des Klima-, Natur- und Artenschutzes zu bringen. Der Naturpark Bergisches Land ist eines von 11 Großschutzgebieten des Projektkonsortiums (siehe auch beigefügte separate LIFE-IP ZENAPA Projektinformation).

Seit der Programmeinführung des KfW-Programms 432 - Energetische Stadtsanierung im November 2011 wurden bis heute weit mehr als 600 Förderanträge bewilligt. Damit zählt das Programm zu einem der erfolgreichsten der KfW im Bereich der energetischen Sanierung von Quartieren bundesweit.

Ziel und mögliche Inhalte (KfW)

Ziel ist eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie der CO₂-Minderung im Quartier. Daraus ergeben sich folgende beispielhafte Maßnahmen aus dem Bereich Steigerung der Energieeffizienz im Quartier:

- Energetische Modernisierung von Gebäuden
- Sanierungsrechnung und -fahrplan für öffentliche Gebäude
- Energetische Optimierung der Wärmeversorgung
- Nahwärme- und Objektwärmenetze (z.B. Biogas/HHS/Solarthermie)
- Photovoltaik für Gewerbe/Handel/Dienstleistung und öffentliche Gebäude
- Energieeffiziente Stromnutzung z. B. LED-Straßenbeleuchtung
- Klimagerechte Mobilität
- Aktivierung, Öffentlichkeitsarbeit und Förderung klimabewussten Verbrauchsverhaltens

Quartiersbegriff und Abgrenzung (KfW)

- Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur
- Ein Quartier geht über eine Grundstücksgrenze
- Ein Quartier entspricht einem Gebiet unterhalb der Stadtteilgröße

Unterlagen zur Antragstellung (KfW)

Um den Zuschuss der KfW zu erhalten muss ein Antrag bei der KfW gestellt werden. Folgende Unterlagen müssen vom Antragsteller eingereicht werden:

- Vollmacht-und-Unterschriftenprobenblatt (KfW)
- Förderantrag-Zuschuss-Energetische-Stadtsanierung-432 (KfW)
- Vorhabensbeschreibung mit Leistungsbeschreibung

Je nach Vereinbarung kann eine begleitende Beratung zur Antragstellung in den ZENAPA-Regionen durch das IfaS durchgeführt werden (Quartiersabgrenzung, sinnvolle Inhalte etc.). Ebenso kann auf Wunsch eine Hilfestellung bei der Erstellung der Antragsdokumente erfolgen.

Konzeptkosten (KfW)

Die Kosten für die Konzepterstellung richten sich neben einem Grundbetrag maßgeblich nach folgenden Punkten:

- Größe des Quartieres (Anzahl der Gebäude)
- Struktur des Quartieres (reine Wohnbebauung oder industriell geprägt etc.)
- Anzahl gewählter Vertiefungen (Nahwärme, LED, Mobilität etc.)
- Intensität der Bürgerbeteiligung (Anzahl der Workshops)

In der Regel ergeben sich folgende Kostenansätze (brutto):

Kleine Gemeinden: 30.000 – 50.000 €

Größere Gemeinden: 40.000 – 80.000 €

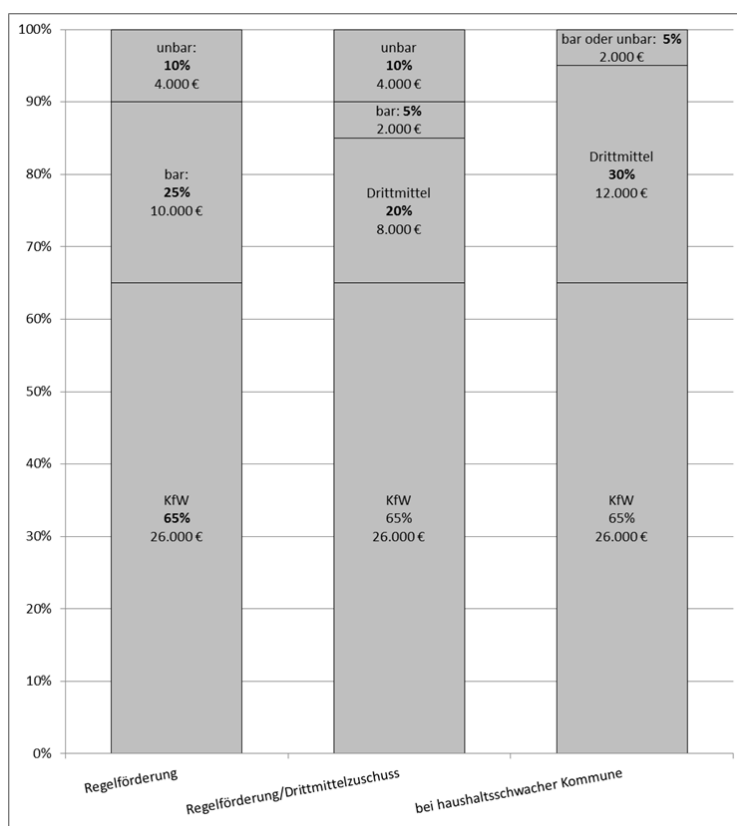
Kleine Städte: 50.000 – 150.000 €

Fördermittel (KfW)

Der Zuschuss der KfW beträgt 65% der förderfähigen Kosten. Der Restbetrag in Höhe von 35% ist durch die Kommune zu erbringen. Ein Teil davon kann durch Dritte übernommen werden (max. 20% bzw. 30% für finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben). 15 % bzw. 5% der förderfähigen Kosten muss als Eigenanteil von der Kommune zu erbracht werden.

Zusätzlich kann ein Teil des 15-prozentigen Eigenanteils z. B. „auch durch Freistellung eines (kommunalen) Mitarbeiters, durch Unterstützung bei der Datenerhebung oder der Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen, Flyer etc.) dargestellt werden“. Die Eigenleistungen müssen der KfW gegenüber in der erforderlichen Größenordnung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Daraus können sich folgende beispielhafte Kostenaufteilungen für ein Konzept mit 40.000 € Gesamtkosten ergeben.



LIFE-IP ZENAPA Bioenergiedorf (Smart Climate Village)

Das EU-Projekt LIFE-IP ZENAPA wird einerseits einen Beitrag zum Klima-, Natur- und Artenschutz – durch die Ergreifung von konkreten, klimaentlastenden Maßnahmen leisten – und andererseits belegen, dass sich Schutzziele nicht widersprechen, sondern vielmehr ergänzen und sich kooperativ erreichen

lassen. Ein Arbeitspaket des EU-Projektes ist die Initiierung von strategischen Biodiversitäts- und Klimaschutzkonzepten für Kommunen im Betrachtungsgebiet des Naturparks Bergisches Land (Bioenergiedorf - Smart Climate Village).

Zu diesem Zweck ist es möglich eine begleitende Beratung zur Antragstellung solcher Biodiversitäts- und Klimaschutzkonzepten z.B. u.a. integrierte Quartierskonzepte (KfW) in den ZENAPA-Regionen durch das IfaS durchzuführen. Ebenso kann auf Wunsch eine Hilfestellung bei der Erstellung der Antragsdokumente erfolgen.

Zahlungsflüsse/Bereitstellung der Fördermittel (KfW)

Die Bereitstellung der Fördermittel aus der KfW-Förderung erfolgt nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die KfW (siehe Merkblatt S. 7). Das bedeutet der Betrag für die Erstellung des energetischen Quartierskonzeptes muss von der Kommune vorfinanziert werden. Es sei denn die Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und die Übernahme von Kosten werden an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure (Dritte) weitergeleitet.

Die Konzeptbearbeiter stellen erfahrungsgemäß schon während der Konzeptbearbeitung entsprechend den in den Angeboten vereinbarten Zeitabständen/Arbeitspaketen ihre Rechnungen.

Zeiten und Fristen (KfW)

In der Regel dauert die Bearbeitung eines Antrages bei der KfW 4-8 Wochen. Gegebenenfalls können noch einmal Nachforderungen zum Antrag durch die KfW erfolgen bevor der Förderbescheid übersendet wird.

Die Fertigstellung des Konzepts sollte nach einem Jahr (**12 Monate**), beginnend ab dem Datum der Auftragserteilung, abgeschlossen und durch den Auftraggeber abgenommen sein.

Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch **18 Monate** nach Förderzusage, ist ein Nachweis über die Erstellung des integrierten Quartierskonzepts zu führen. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen vereinbart werden.

Beginn der Arbeiten im Quartier

Nach erfolgtem positiven Förderbescheid und anschließender Vergabe beginnt die Arbeit am Konzept i.d.R. mit folgenden Punkten:

- Vereinbarung und Durchführung eines ersten Steuerungsgesprächs mit folgenden Inhalten:
 - Erläuterung zu Inhalte und Ablauf des Konzeptes
 - Vereinbarung von Terminen zur Ortsbegehung und Auftaktveranstaltung
- Ortsbegehung mit Besichtigung der öffentlichen Gebäude
- Ggf. 2. Steuerungsgespräch mit folgenden Inhalten:
 - Erläuterung zur Ortsbegehung
 - Erste Besprechung von Maßnahmenvorschlägen
 - Termin und Inhalte der öffentlichen Auftaktveranstaltung
- Durchführung Auftaktveranstaltung mit Bürgerbeteiligung

Quelle:

Merkblatt KfW - Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432) unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)

Alle Angaben ohne Gewähr. Bitte beachten Sie aktuelle Förderinformationen und Veröffentlichungen der Fördermittelgeber.

Stand November 2018

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

432
Zuschuss

Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen
Zuschüsse für ein Sanierungsmanagement, das die Planung sowie die Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert.

Förderziel

Ziel der Bundesregierung ist es, den CO₂-Ausstoß im Gebäudebereich gegenüber 1990 bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zu senken. Bis zum Jahr 2050 soll der CO₂-Ausstoß um 80 bis 95 Prozent vermindert werden. Diesen Klimaschutzzielen dient das Programm Energetische Stadtsanierung durch die Förderung integrierter Quartierskonzepte sowie eines Sanierungsmanagements. Die Quartierskonzepte und das Sanierungsmanagement, das Planung und Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert, leisten zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärme- und Kälteversorgung einen wichtigen Beitrag. Die Konzepte können aus vorhandenen integrierten Stadt(teil)entwicklungskonzepten, aus wohnwirtschaftlichen Konzepten oder kommunalen Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) der jeweiligen Kommune abgeleitet werden. Dabei sind insbesondere die kommunalen energetischen Ziele zu beachten.

Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale im Quartier auf. Sie zeigen, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig die CO₂-Emissionen reduziert werden können. Die Konzepte bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausgerichtete quartiersbezogene Investitionsplanung. Aussagen zur altersgerechten Sanierung des Quartiers, zum Barriereabbau im Gebäudebestand und in der kommunalen Infrastruktur können ebenso Bestandteil der Konzepte sein wie Aussagen zur Sozialstruktur des Quartiers und Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen auf die Bewohner.

Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur. Das Quartier entspricht einem Gebiet unterhalb der Stadtteilgröße.

Die Zuschüsse werden aus Mitteln des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" des Bundes zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- kommunale Gebietskörperschaften,
- deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe.

Die Antragsteller sind berechtigt, Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und die Übernahme von Kosten für Sanierungsmanager an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten, die in eigener Verantwortung ein auf die städtebaulichen Ziele der Kommune abgestimmtes Konzept der energetischen Sanierung eines Quartiers planen. Hierzu

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

zählen zum Beispiel:

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (d. h. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 %, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %, z. B. Stadtwerke)
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Wohneigentümergeinschaften
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden, insbesondere Eigentümerstandortgemeinschaften mit mindestens 5 natürlichen Personen als Eigentümer, organisiert in privatrechtlicher Form, z. B. als eingetragener Verein (e. V.) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

In Bezug auf die Akteure, an die eine Weiterleitung der Zuschüsse vorgenommen werden kann, ist das Beihilferecht zu beachten. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den unmittelbar bei der KfW Antragsberechtigten (kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieben). Das gilt auch in Bezug auf etwaige Dokumentationsanforderungen. Soweit beispielsweise eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L352 am 24.12.2013) erfolgen soll, sind eine "De-minimis"-Erklärung, eine Kumulierungserklärung und eine "De-minimis"-Bescheinigung zu erstellen. Die von der KfW verwendeten Fassungen dieser Erklärungen (abrufbar unter www.kfw.de; Suchbegriff "De-minimis"-Erklärung) können den unmittelbar bei der KfW Antragsberechtigten ggf. als Orientierung dienen, müssen aber in deren eigener Verantwortung für den Einzelfall angepasst werden.

Was wird gefördert?

Die KfW bezuschusst die Kosten für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts und die Kosten für ein Sanierungsmanagement. Ziel ist eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie der CO₂-Minderung im Quartier. Hierzu zählen zum Beispiel städtebauliche Sanierungsgebiete und andere Gebiete der Städtebauförderung (Stadtumbaugebiete, Gebiete des Städtebaulichen Denkmalschutzes, Gebiete der Sozialen Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren) sowie kleinere Kommunen sowie Gebiete außerhalb der Städtebauförderung. Die Quartierskonzepte können sich auch auf kleinere Gebäudeeinheiten mit vorhandener oder geplanter gemeinsamer Wärmeversorgung oder anderer vorgesehener Maßnahmen zur gemeinsamen Energieeinsparung beziehen.

Fördervoraussetzung ist, dass die Kommune, sofern sie nicht selbst Zuschussbegünstigte ist, feststellt, dass es sich um ein förderfähiges Quartier im Sinne dieses Merkblatts mit einer angemessenen Fläche handelt und die Beantragung von Zuschüssen für das jeweilige Quartier mit den städtebaulichen Planungen und energetischen Entwicklungskonzepten vereinbar ist. Ein einzelnes Gebäude gilt nicht als Quartier im Sinne dieses Programms. Die Förderfähigkeit des Quartiers ist durch die Kommune zu bestätigen (zum Beispiel durch förmlichen Beschluss, der auch vor abschließender Entscheidung über die Zuschussgewährung nachgereicht werden kann).

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

A. Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts

Bezuschusst werden die Kosten für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts. Förderfähig sind die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalkosten für fachkundige Dritte.

Die Fertigstellung des Konzepts sollte in der Regel nach einem Jahr, beginnend ab dem Datum der Auftragserteilung, abgeschlossen und durch den Auftraggeber abgenommen sein.

Das Konzept soll nach den Erkenntnissen aus dem Forschungsfeld "Energetische Stadterneuerung" des Bundesinstituts für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR), aus entsprechenden in den Ländern vorhandenen Leitfäden oder alternativ bzw. ergänzend nach dem Leitfaden des Deutschen Instituts für Urbanistik im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative erstellt oder aus diesen abgeleitet werden. Hinweise sind erhältlich unter:

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2011/HandlungsleitfadenEE.html?nn=423722> (Fassung vom 05.07.2011)

oder

<http://www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/>

Das integrierte Konzept soll insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- Betrachtung der für das Quartier maßgeblichen Energieverbrauchssektoren (insbesondere kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie, private Haushalte) und deren Energieeinspar- und Effizienzpotenziale (Ausgangsanalyse)
- Beachtung integrierter Stadtteilentwicklungs- (INSEK) oder wohnwirtschaftlicher Konzepte bzw. integrierter Konzepte auf Quartiersebene sowie von Fachplanungen und Bebauungsplänen
- Aktionspläne und Handlungskonzepte unter Einbindung aller betroffenen Akteure (einschließlich Einbeziehung der Öffentlichkeit)
- Aussagen zu baukulturellen Zielstellungen unter besonderer Beachtung von Denkmälern, erhaltenswerter Bausubstanz und Stadtbildqualität
- Gesamtenergiebilanz des Quartiers als Ausgangspunkt sowie als Zielaussage für die energetische Stadtsanierung unter Bezugnahme auf die im Aktionsplan Klimaschutz 2020/ Nationalen Klimaschutzplan 2050 formulierten Klimaschutzziele für 2020/2050 sowie energetische Ziele auf kommunaler Ebene
- Analyse möglicher Umsetzungshemmnisse (technisch, wirtschaftlich, zielgruppenspezifisch bedingt) und deren Überwindung, Gegenüberstellung möglicher Handlungsoptionen
- Benennung konkreter energetischer Sanierungsmaßnahmen und deren Ausgestaltung (Maßnahmenkatalog) unter Berücksichtigung quartiersbezogener Wechselwirkungen zur Realisierung von Synergieeffekten sowie entsprechender Wirkungsanalyse und Maßnahmenbewertung
- Aussagen zu Kosten, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahmen
- Maßnahmen der Erfolgskontrolle
- Maßnahmen zur organisatorischen Umsetzung des Sanierungskonzepts (Zeitplan, Prioritätensetzung, Mobilisierung der Akteure und Verantwortlichkeiten)
- Information und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit.

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

Die Behandlung der genannten Aspekte sowie die Plausibilität des Konzepts sind Förder-
voraussetzungen, die von der KfW vor Auszahlung der Zuschüsse geprüft werden.

Die Förderung kann für das entsprechende Quartier nur einmal beantragt werden.

Ausgeschlossen ist die nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Konzepte. Die Fortschreibung bereits vorliegender, abgeschlossener Konzepte unter den o. g. Gesichtspunkten ist förderfähig. Sofern vorbereitende Untersuchungen nach § 140 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), städtebauliche Planungen nach § 140 Nr. 4 BauGB, städtebauliche Entwicklungskonzepte nach § 171 b Absatz 2 BauGB bzw. Entwicklungskonzepte nach § 171 e Absatz 4 BauGB vorliegen, welche die energetische Sanierung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen, im Übrigen aber gemäß den Beschlüssen der Gemeinde die städtebauliche Entwicklung des Gebiets steuern, sollen diese um die noch fehlenden Aspekte der energetischen Sanierung ergänzt werden. Dies gilt entsprechend für vorliegende integrierte wohnwirtschaftliche Konzepte, welche energetische Aspekte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen. Die genannten Untersuchungen, Planungen oder Konzepte gelten in diesem Falle als begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Sie sind für den zu erbringenden ergänzenden Teil der energetischen Sanierung förderfähig.

Alle Maßnahmen zur Erarbeitung des Konzepts, Partizipation und Information können Bestandteil der Konzeptentwicklung sein. Dies umfasst die Abstimmung mit den Beteiligten im Quartier, die Ansprache und Information von Eigentümern, Mietern, Bürgern. Diese können auch durch Sanierungsmanager in enger Zusammenarbeit mit der Kommune übernommen werden.

B. Kosten für Sanierungsmanager

Förderfähig sind die Kosten (Personal- und Sachkosten) für ein Sanierungsmanagement für die Dauer von in der Regel 3 Jahren, maximal für die Dauer von 5 Jahren,

Das Sanierungsmanagement hat die Aufgabe, auf der Basis eines integrierten Konzepts:

- den Prozess der Umsetzung zu planen,
- einzelne Prozessschritte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure zu initiieren,
- Sanierungsmaßnahmen der Akteure zu koordinieren und zu kontrollieren und
- als Anlaufstelle für Fragen der Finanzierung und Förderung zur Verfügung zu stehen.

Die Aufgabe des Sanierungsmanagements kann von einer oder mehreren Personen (als Team) erbracht werden.

Die Mitwirkung des Sanierungsmanagers in der Phase der Konzepterstellung ist möglich. Der Förderzeitraum beträgt auch in solchen Fällen in der Regel 3 Jahre.

Sanierungsmanager sollen über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der energetischen Sanierung und der Energieversorgung (insbesondere Wärme- und Kälteversorgung) verfügen, städtebauliche, wohnungs- oder immobilienwirtschaftliche Grundkenntnisse und Erfahrungen in der Stadterneuerung sowie gute kommunikative Fähigkeiten besitzen. Sanierungsmanager können sein:

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

- Beschäftigte einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sind und ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind. Gefördert wird nur Fachpersonal, das im Rahmen des Projekts zusätzlich eingestellt oder freigestellt wird. Gefördert wird ausschließlich der Anteil der Arbeitszeit, in der die betreffende Person mit der Koordination der Umsetzung des Projekts betraut ist.
- Träger der städtebaulichen Sanierung oder sonstige Beauftragte im Sinne der Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung,
- Planungsgemeinschaften (z. B. aus Stadtplanungs-, Ingenieur- oder Architekturbüros).

Sanierungsmanager müssen eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung aufweisen:

- im Energiemanagement, der Energieeinsparung und der Energieversorgung,
- in der energetischen Sanierung von Gebäuden,
- in der Stadtentwicklung, im Stadtumbau- oder Quartiersmanagement sowie
- in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft.

Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein.

Förderfähige Leistungen sind insbesondere:

- Aufgaben des Projektmanagements (Koordination der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen, Projektüberwachung)
- Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen des Konzepts
- Durchführung und Inanspruchnahme (verwaltungs-)interner Informationsveranstaltungen und Schulungen
- Unterstützung bei der systematischen Erfassung und Auswertung von Daten im Zuge der energetischen Sanierung (Controlling)
- Methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Energieverbrauchs- oder Energieeffizienzstandards und Leitlinien für die energetische Sanierung
- Aufbau von Netzwerken
- Kosten für die Koordinierung der Mieter-, Eigentümer- und Bürgerinformation und -partizipation
- Inhaltliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die förderfähigen Personalkosten für zusätzliches Fachpersonal, sind nach dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD) zu beantragen. Im Zusammenhang mit der Förderung der Personalkosten können auf Antrag auch Sachausgaben in Höhe von bis zu 10 % der Personalausgaben bezuschusst werden.

Sofern ein integriertes Konzept bereits vorliegt, können Zuschüsse für ein Sanierungsmanagement gesondert beantragt werden.

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

Die nachträgliche Förderung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits angefallenen Personalkosten ist ausgeschlossen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ist ausgeschlossen. Eine Förderung eines Sanierungsmanagers in diesem Programm ist auch dann möglich, wenn dieser bereits für ein Vorhaben aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) als Klimaschutzmanager gefördert wurde. Dies setzt voraus, dass die Person(en) die unter B. genannten Anforderungen erfüllt/en. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt 65 % der förderfähigen Kosten entsprechend den Komponenten A. (Erstellung von integrierten Konzepten) und B. (Sanierungsmanager). Der maximale Zuschussbetrag für den Sanierungsmanager bei einem Förderzeitraum von in der Regel maximal 3 Jahren beträgt insgesamt bis zu 150.000 EUR je Quartier. Bei einer Verlängerung kann der Höchstbetrag um bis zu 100.000 EUR auf insgesamt bis zu 250.000 EUR für maximal 5 Jahre aufgestockt werden. Zuschüsse unter 5.000 EUR werden nicht ausbezahlt.

Der Restbetrag in Höhe von 35 % ist durch die Kommune zu erbringen, ein Teil davon kann durch Dritte übernommen werden. 15 % der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil von der Kommune oder - im Falle der Weiterleitung - vom begünstigten Dritten (z.B. kommunalen Unternehmen, Wohnungsgesellschaft oder Eigentümerstandortgemeinschaft) selbst aufzubringen. Die verbleibenden 20 % der förderfähigen Kosten können auch durch Fördermittel der Länder, der EU oder durch Mittel der an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure finanziert werden. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und der Länder darf einen Anteil von 85 % der Kosten nicht übersteigen.

Für finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, kann der Eigenanteil auf 5 % der förderfähigen Kosten reduziert werden. In diesen Fällen kann der Finanzierungsanteil aus Mitteln des Bundes, der Länder und der EU maximal 95 % der Kosten betragen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist von der Kommune gegenüber der KfW formlos zu bestätigen.

Förderzeitraum

A. Integriertes Quartierskonzept

- Das Konzept soll innerhalb eines Jahres, beginnend ab dem Datum der Auftragserteilung, fertiggestellt und durch den Auftraggeber abgenommen sein.

Konditionen

Zuschussbetrag,
Förderzeitraum, Bereitstellung

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

B. Sanierungsmanagement

- Der Förderzeitraum umfasst die Dauer des für die Aufgabe als Sanierungsmanager eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses. Er beginnt jedoch bei bereits laufenden Verträgen frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel maximal 3 Jahre. Finanziert werden nur volle Monate. Endet das Anstellungsverhältnis vorzeitig, so ist die KfW unverzüglich zu informieren.
- Auf Antrag kann der Förderzeitraum um bis zu 2 Jahre auf maximal 5 Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Förderzeitraum von 3 Jahren für die Aufgabenerfüllung nicht ausreicht. Die Verlängerung kann frühestens ein halbes Jahr vor Ablauf des 3-jährigen Förderzeitraums beantragt werden.

Bereitstellung

A. Integriertes Quartierskonzept

- Die Förderentscheidung wird auf Basis der einzureichenden Antragsunterlagen (siehe „Welche Unterlagen sind erforderlich?“) getroffen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises zu Komponente A. sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Nachweis der Mittelverwendung).
- Auszahlungstermin für Komponente A. ist der Ultimo des auf die beanstandungsfreie Prüfung der Mittelverwendung durch die KfW folgenden Monats.

B. Sanierungsmanagement

- Die Förderentscheidung wird auf Basis der einzureichenden Antragsunterlagen (siehe „Welche Unterlagen sind erforderlich?“) getroffen. Die Bereitstellung erfolgt auf Anforderung der Kommune (Formularnummer 600 000 2113) im 6-Monats-Rhythmus (jeweils für 6 Monate nachschüssig) für die Dauer des Anstellungs- bzw. Vertragsverhältnisses, in der Regel maximal für 3, bei Verlängerung maximal für 5 Jahre. Es können nur bis zum Abrufzeitpunkt tatsächlich angefallene Kosten finanziert werden.
- Frühester Auszahlungstermin ist der Ultimo des sechsten auf den Beginn des Anstellungs- oder Vertragsverhältnisses (bzw. bei Freistellungen von verwaltungsinternen Personen dem Beginn der ausschließlichen Aufgabenübertragung) folgenden Monats. Bei bereits laufenden Verträgen gilt entsprechend der Ultimo des sechsten auf den Beginn des Förderzeitraums folgenden Monats. Die Anforderung der Kommune muss der KfW spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auszahlungstermin (Monatsultimo) vorliegen. Die Auszahlung der Schlussrate für die letzten 6 Monate des Förderzeitraumes erfolgt nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises zu Komponente B. sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Nachweis der Mittelverwendung).

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Zuschüsse werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 2111) direkt bei der KfW in Berlin beantragt (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin).

Als Programmnummer ist 432 anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie auch unter www.kfw.de.

Antragstellung

Antragstellung, Unterlagen

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind folgende Unterlagen einzureichen:

A. Integriertes Quartierskonzept

- Eine Vorhabensbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten:
 - Angaben zum Quartier (Bezeichnung, Abgrenzung) und zu den Akteuren (ggf. Rechtsform bei nicht-kommunalen Antragstellern)
 - Beschreibung der energetischen und städtebaulichen Ausgangssituation
 - Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
 - Kurzübersicht über die geplanten Ausgaben
 - Projektablaufplan
- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 2111), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben, im Original
- Bestätigung der Kommune, dass das Quartier im Sinne dieses Merkblatts förderfähig ist (entsprechend Antragsformular)
- Eine Kostenschätzung auf der Grundlage:
 - einer Leistungsbeschreibung oder alternativ
 - von mindestens 2 unverbindlichen Angeboten.
- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307) (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

B. Sanierungsmanagement

- Eine Vorhabensbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten:
 - Angaben zum Quartier (Bezeichnung, Abgrenzung) und zu den Akteuren
 - Beschreibung der energetischen und städtebaulichen Ausgangssituation
 - Beschreibung der Zielsetzung, der Arbeitsschritte und der Aufgaben des Sanierungsmanagements

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

- Kurzübersicht über die geplanten Ausgaben
- Projektablaufplan
- Bestätigung der Kommune, dass das Quartier im Sinne dieses Programms förderfähig ist (entsprechend Antragsformular)
- Kooperationsvereinbarung der wichtigsten beteiligten Akteure (z. B. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Versorgungsunternehmen)
- Bestätigung der Eignung des Sanierungsmanagements durch die Kommune. (entsprechend Antragsformular) Beglaubigte Kopie des Vertrages mit dem Sanierungsmanagement (spätestens mit Abruf der 1. Teilrate für das Sanierungsmanagement)
- Das zur Umsetzung durch das Sanierungsmanagement vorgesehene integrierte Quartierskonzept
- Gesiegelter Antrag (Formularnummer 600 000 2111) von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben, im Original
- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307) (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

In den Fällen der Variante B, in denen das Sanierungsmanagement bereits die Konzeptphase begleiten soll, sind das integrierte Konzept und die Kooperationsvereinbarung nachzureichen und spätestens mit Abruf der letzten Teilrate für das Sanierungsmanagement vorzulegen.

Nach Antragstellung wird die KfW dem Antragsteller ggf. mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Zuschussantrages noch erforderlich sind.

Bei Verlängerungsanträgen sind einzureichen

- Begründung für die Verlängerung des Sanierungsmanagements
- Konzept zur Verstetigung des Sanierungsmanagements nach Ablauf des Förderzeitraums.

Nachweis der Mittelverwendung

A. Integriertes Quartierskonzept

Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch 18 Monate nach Förderzusage, ist ein Nachweis über die Erstellung des integrierten Quartierskonzepts zu führen. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen vereinbart werden.

Das Formular "Verwendungsnachweis" (Formularnummer 600 000 2112) ist zusammen mit folgenden Unterlagen bei der KfW einzureichen:

- Angaben über die geplante Einsparung an Primär- und Endenergie sowie über die Reduktion des CO₂-Ausstoßes (entsprechend Verwendungsnachweisformular)
- dem Konzept (in digitaler oder Papierform)

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

- der Rechnung des Auftragnehmers für die Konzepterstellung
- der Bestätigung des Auftraggebers über die Annahme des Konzepts
- Bestätigung der Kommune und der beteiligten Akteure, für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Konzepts vorzuhalten und auf Verlangen des BMUB, der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen.

Die KfW behält sich die Nachforderung ggf. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung der vorgenannten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (ggf. anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

B. Sanierungsmanagement

Nach Ablauf des bewilligten Förderzeitraums, spätestens jedoch 42 Monate nach Zusage (bei Verlängerung spätestens 66 Monate nach Zusage) über die Auszahlung eines Zuschusses für ein Sanierungsmanagement, ist zusammen mit der Anforderung der Auszahlung der Schlussrate ein Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistungen des Sanierungsmanagements zu führen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch die KfW verlängert werden.

Das Formular "Verwendungsnachweis" (Formularnummer 600 000 2112) ist zusammen mit folgenden Unterlagen bei der KfW einzureichen:

- Kopie der Rechnung über die Personalkosten und die förderfähigen Sachausgaben bzw. Lohnkostenbescheinigungen
- Angaben über die erzielte Einsparung an Primär- und Endenergie sowie über die Reduktion des CO₂-Ausstoßes (entsprechend Verwendungsnachweisformular)
- Bestätigung der Kommune und der beteiligten Akteure, für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Konzepts bzw. die Fortschritte bei der Quartierssanierung vorzuhalten und auf Verlangen des BMUB der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Nichterfüllung weiterer der Zuschussgewährung zugrunde liegender Anforderungen, behält sich die KfW die (ggf. anteilige) Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschussbeträge sowie die Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

Grundsätzliche Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" des Bundes.

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat der Zuschussempfänger gegenüber dem BMUB, der KfW und dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat der Zuschussempfänger die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

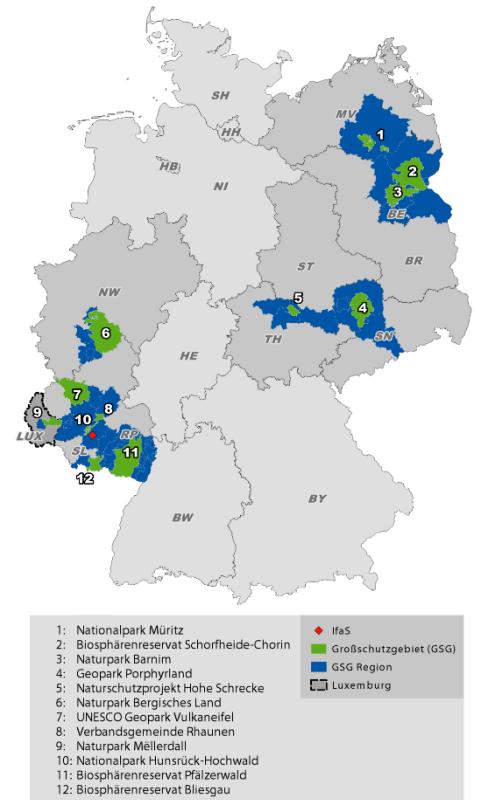
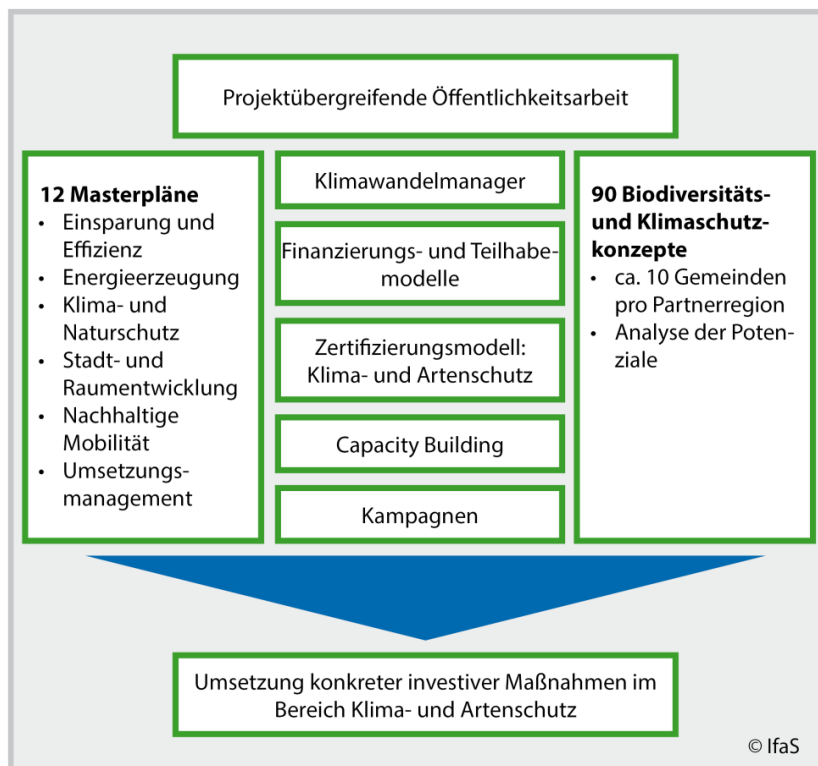
LIFE-IP ZENAPA Projektinformation

Am 16. Dezember 2016 wurde im Rahmen des EU-Förderprogramms „LIFE“ das Integrierte Projekt „LIFE-IP ZENAPA - Zero Emission Nature Protection Areas“ bewilligt. Das Projekt stellt sich der Herausforderung, die Energiewende in Einklang mit den verschiedensten Anforderungen des Klima-, Natur- und Artenschutzes zu bringen. Der Naturpark Bergisches Land mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) sind einer von 11 Großschutzgebieten des Projektkonsortiums.

Eckdaten

- Projekt-Etat: rd. 17 Millionen Euro
- Projektlaufzeit: 01.11.2016 - 30.10.2024
- Partnerkonsortium: 12 Partner aus 8 Bundesländern und Luxemburg
- Projektkulisse: 11 Großschutzgebiete und deren angrenzende Regionen
- Projektkoordinator: Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)

Projektbausteine und Partnerregionen



Masterpläne und Biodiversitäts- sowie Klimaschutzkonzepte

Die Umsetzung investiver Maßnahmen und regionsspezifischer Einzelmaßnahmen in den Bereichen Klima- und Artenschutz basieren auf individuellen Masterplänen für die zwölf Partnerregionen. Ergänzend erfolgt eine Detailplanung auf kommunaler Ebene durch strategische Biodiversitäts- und Klimaschutzkonzepte. Die Erstellung der Planungsgrundlagen erfolgt in einem engen Abstimmungsprozess mit den Akteuren vor Ort.

Im Rahmen von LIFE-IP ZENAPA werden auch im Bergischen Land rund 10 Biodiversitäts- und Klimaschutzkonzepte erstellt. Haben Sie Interesse an einem solchen Konzept in Ihrer Kommune bzw. wünschen Sie weitere Informationen, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Daniel Oßwald vom IfaS oder an Frau Annette Göddertz vom BAV (Kontakt Daten auf der Rückseite).

Klimawandelmanager

Jede Partnerregion verfügt über einen Klimawandelmanager, dem die lokale Projektkoordination und die Maßnahmenumsetzung sowie die Einführung von nachhaltiger Beschaffung obliegt. Die Organisation des Wissenstransfers in die Regionen durch den gezielten Aufbau von Kompetenzen, die Vernetzung von Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort gehören ferner zum Aufgabengebiet.

Einbindung der Region

LIFE-IP ZENAPA zielt auf eine breite Umsetzung von Maßnahmen, nicht nur durch die eigentlichen Projektpartner, sondern auch durch öffentliche Träger, Unternehmen, Gastronomie, Landwirtschaft, Tourismus und insbesondere Bürger, in den Zielregionen ab. Um dies zu forcieren und möglichst viele Stakeholder im Projektgebiet zu erreichen, werden durch jeden Partner zahlreiche thematische Kampagnen sowie das Programm „1.000 Solardächer“ durchgeführt. Begleitend werden regionale Finanzierungs- und Organisationsmodelle geschaffen, welche den Zielgruppen außerhalb des Projektkonsortiums eigene Projekte ermöglicht.

Capacity Building und Öffentlichkeitsarbeit

Vielfältige Maßnahmen zum Capacity Building, zu Netzwerken und zur Öffentlichkeitsarbeit begleiten kontinuierlich den Umsetzungsprozess von LIFE-IP ZENAPA. Diese forcieren die Entstehung eines Informations- und Kompetenznetzwerks zum Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Lernen. Darüber hinaus wird die Schaffung von Kooperationen unter den Partnern angestrebt, um gemeinsam Projektideen zu entwickeln und umzusetzen. Als weitere Projektverstärkung werden durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit Nachahmungseffekte ausgelöst, um auf diese Weise auch nach Projektende einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes und der EU leisten zu können.

Komplementärmaßnahmen

Eines der grundlegenden Merkmale von integrierten Projekten ist die Mobilisierung ergänzender Fördermittel der Europäischen Union, nationalen oder privaten Geldgebern zur Finanzierung von sogenannten Komplementärprojekten.

Komplementärprojekte sind ergänzende Maßnahmen zum eigentlichen LIFE-IP Projekt, die gleichfalls zur Umsetzung der gesetzten Schutzziele beitragen. Über Komplementärmaßnahmen können neue Kooperationen angestoßen, miteinander vernetzt und die Projektidee über die Projektkulisse hinaus verbreitet werden.

Interessensbekundung (zur Rücksendung als Fax oder eingescannt via Mail):

Ja, meine Kommune hat Interesse an einem strategischen Klimaschutz- Biodiversitätskonzept und ich wünsche weiteren Informationsaustausch.

Ansprechpartner: _____

Kommune: _____

Kontakt Daten: _____

Sonstiges: _____

Herr Daniel Oßwald

Hochschule Trier - Umwelt-Campus Birkenfeld
Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS)
Tel.: 06782 – 17 1608; Fax.: 06782 – 17 1264
E-Mail: d.osswald@umwelt-campus.de

Frau Annette Göddertz

Leitung Kommunikation BAV
Telefon: 0 22 63 / 805 - 552
E-Mail: goeddertz@bavmail.de



Vorlage

Datum: 31.01.2019
Vorlage FB III/3643/2019

TOP	Betreff 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Südlich der Industriestraße"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Südlich der Industriestraße“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	21.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Für den Bebauungsplan Nr. 48 „Südlich der Industriestraße“ wurde eine Änderung beantragt. Diese sieht vor, dass die östlich festgesetzte Grünfläche, die sich momentan über die Grundstücke Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 26, Flurstücke 960, 961, 1121, 1122 und 1255 erstreckt (siehe Anhang), als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Die Antragssteller sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 26, Flurstücke 960, 961, 1255 und 1122.

Die Änderung der derzeitigen Grünfläche in ein Allgemeines Wohngebiet, als Vervollständigung des Wohngebietes Wiehagen, hält die Stadtverwaltung städtebaulich für sinnvoll. Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 48 widersprechen in Art und Maß dem heutigen städtebaulichen Entwicklungsziel der effizienten Bodennutzung. Die genannten Flächen befinden sich in einer zentralen Lage und grenzen an ein zusammenhängendes Wohngebiet an, weshalb sie ein starkes Potential zur Innenverdichtung/-entwicklung bzw. der Schaffung von Wohnbauflächen aufweisen.

Der Antragssteller möchte für das Änderungsverfahren das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen aus Köln beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren übernimmt der Antragssteller.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

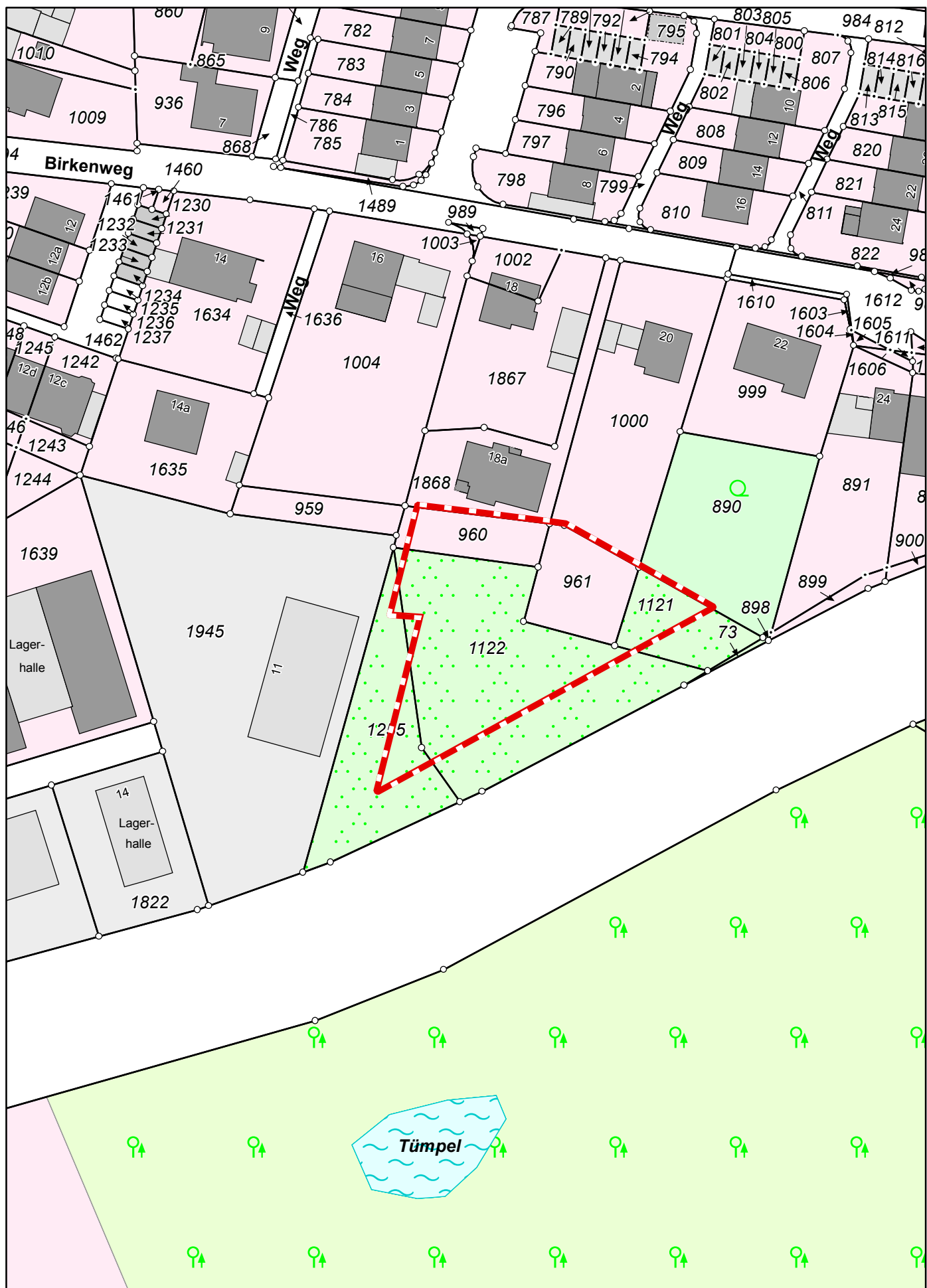
Kerstin Brinkmann

Anlagen:

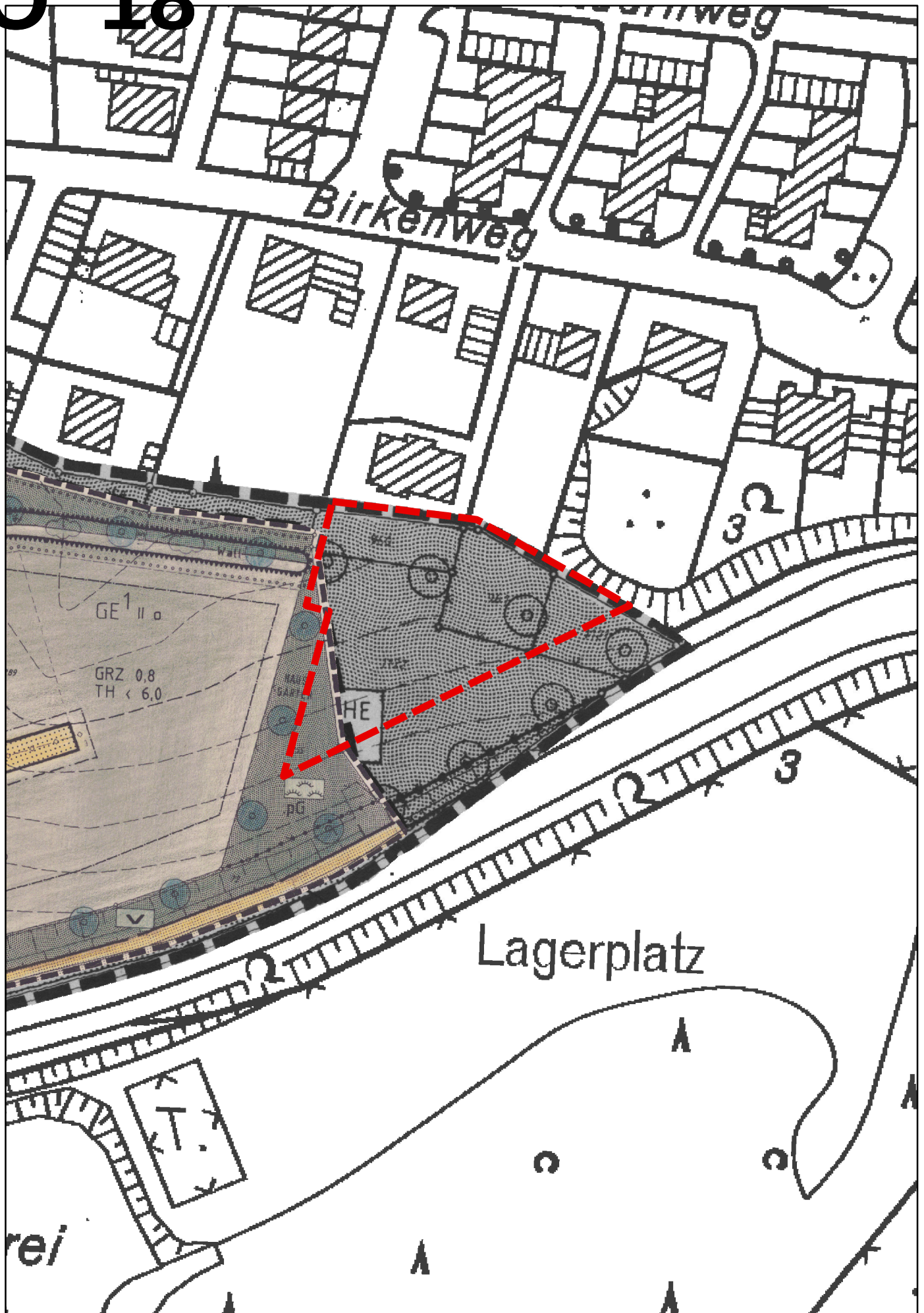
- 1) Geltungsbereich
- 2) Auszug aus dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 48

Ö 18

Gebungsbereich 2. Änderung B-Plan 48



Ö 18 Auszug Bebauungsplan Nr. 48 (inkl. 1. Änderung)





Vorlage

Datum: 31.01.2019
Vorlage FB III/3644/2019

TOP	Betreff 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Einleitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	21.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen hat für den Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ eine Änderung beantragt. Diese sieht vor, dass eine Gemeinbedarfsfläche, die sich momentan über die Grundstücke Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 24, Flurstücke 662, 667, 738 und 739 erstreckt (siehe Anhang), als Gewerbegebiet festgesetzt wird. Der Antragssteller ist Eigentümer dieser Grundstücke.

Die Änderung der derzeitigen Gemeinbedarfsfläche in ein Gewerbegebiet hält die Stadtverwaltung städtebaulich für sinnvoll, da sich die genannten Flächen in einer Nischenlage im Gewerbegebiet West II befinden und sich somit ein bündiger Abschluss des Gebietes erreichen lässt.

Der Antragssteller möchte für das Änderungsverfahren das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen aus Köln beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren übernimmt der Antragssteller.

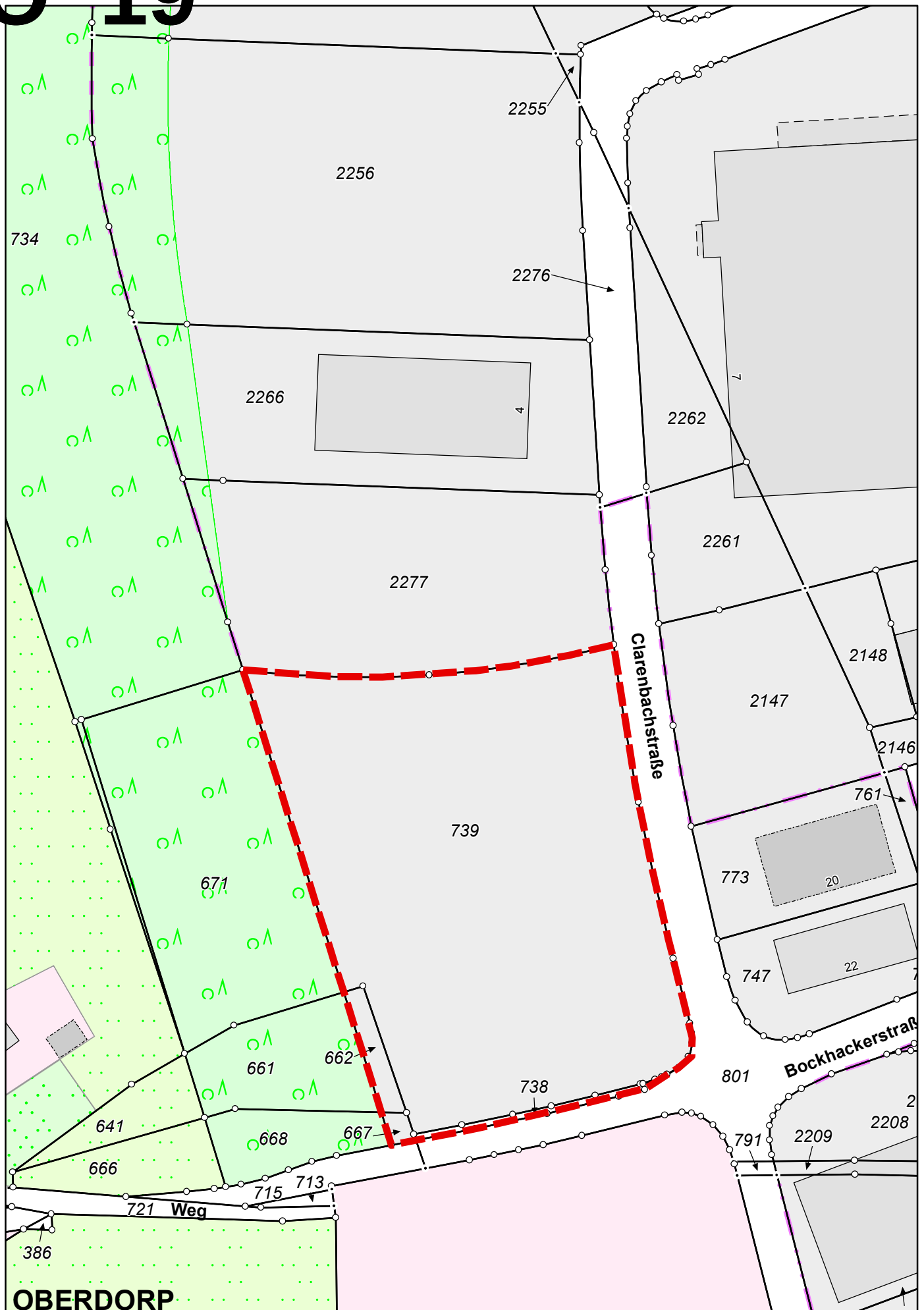
Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Brinkmann**Anlagen:**

- 1) Geltungsbereich
- 2) Auszug aus dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 56







Vorlage

Datum: 31.01.2019
Vorlage FB III/3646/2019

TOP	Betreff 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen von 2004
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen von 2004.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	21.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen hat für den Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ eine Änderung beantragt. Diese sieht vor, dass eine Gemeinbedarfsfläche als Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Da die Fläche derzeit im Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist, bedarf es hier eines parallelen Änderungsverfahrens.

Der Antragssteller möchte für das Änderungsverfahren das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen aus Köln beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren übernimmt der Antragssteller.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

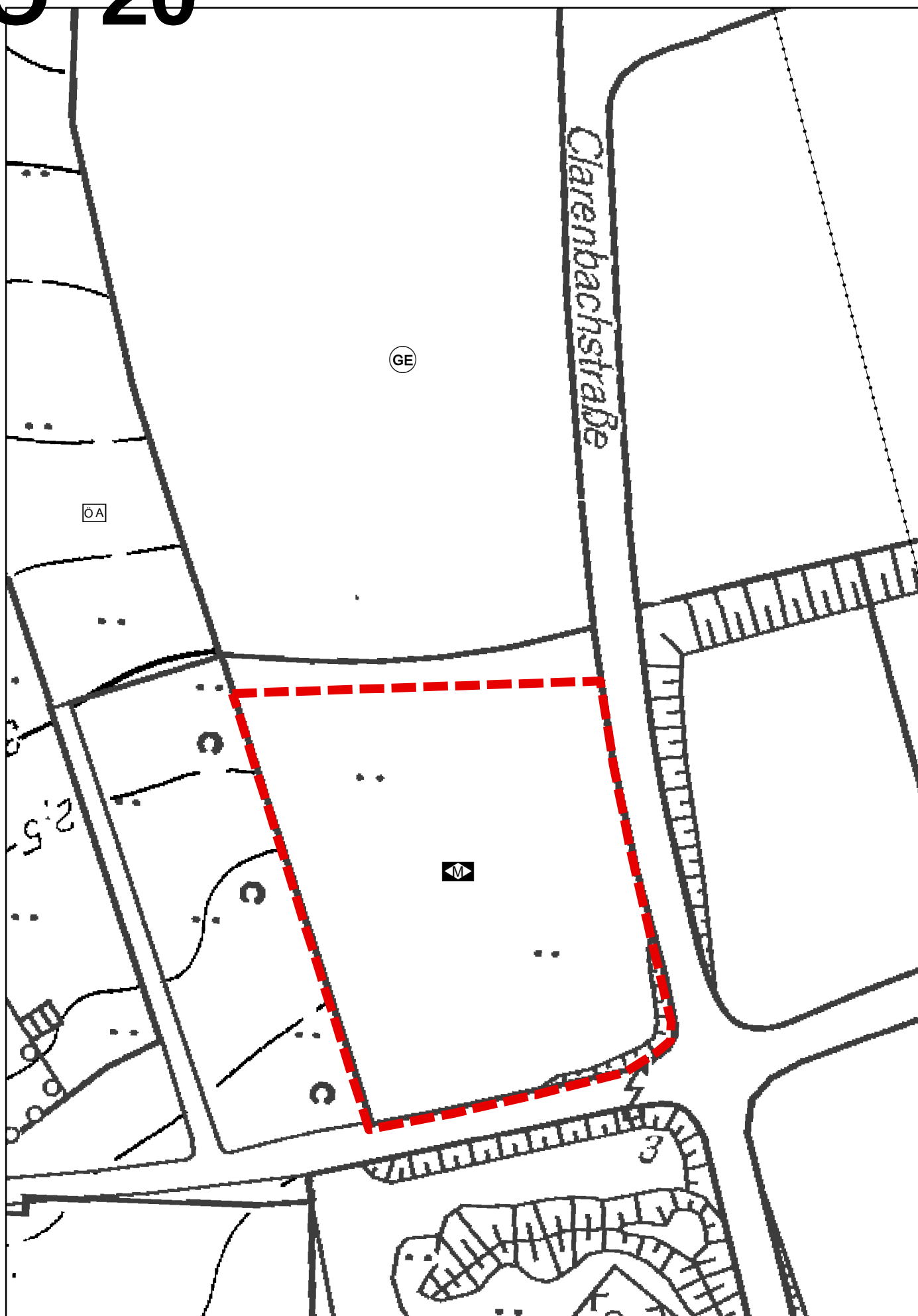
Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Brinkmann

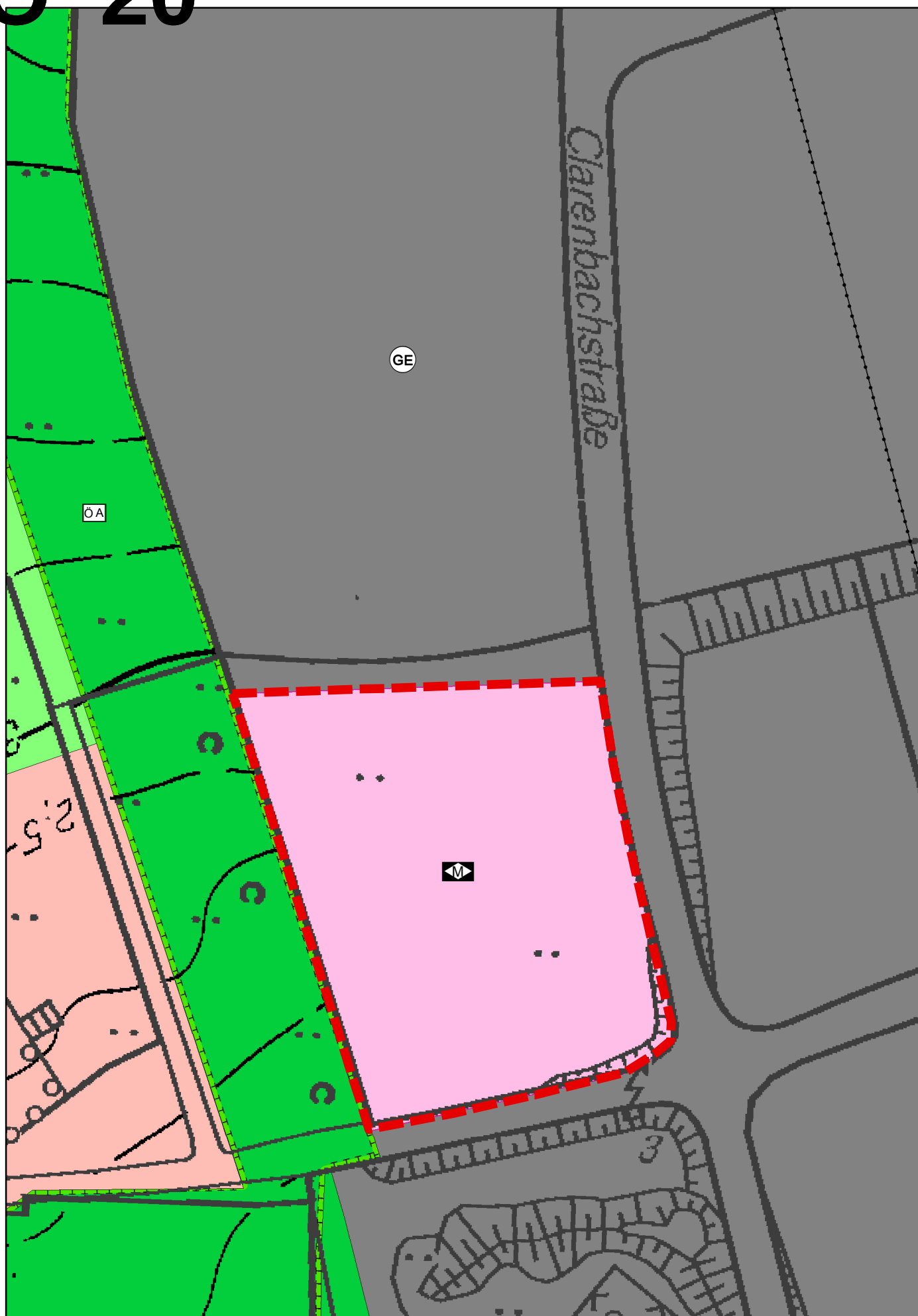
Anlagen:

- 1) Geltungsbereich
- 2) Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan

Ö 20 Geltungsbereich 8. Änderung FNP



Ö 20 Auszug Flächennutzungsplan





Vorlage

Datum: 01.02.2019
Vorlage FB III/3647/2019

TOP	Betreff 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B "Großberghauser Bucht"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Einleitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	21.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Der DLRG Hückeswagen e.V. möchte seinen Standort an der Bevertalsperre modernisieren und erweitern. Dazu sollen am derzeitigen Standort eine Lagerhalle sowie weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und andere Gerätschaften geschaffen werden. Zudem ist geplant, die bestehende Wachstation um eine Etage aufzustocken.

Die bauliche Ergänzung des derzeitigen DLRG-Standortes ist sinnvoll, um das Angebot des Vereins und die Sicherheit der Badegäste an der Bever langfristig zu sichern.

Der Wupperverband plant aufgrund innerbetrieblicher Umstrukturierungsüberlegungen, den Betriebshof an der Bever-Talsperre baulich zu verändern. Hierfür werden Anpassungen des geltenden Planungsrechts erforderlich.

Um für diese Planungen Baurecht zu schaffen, bedarf es der 6. Änderung des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren trägt die Stadt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

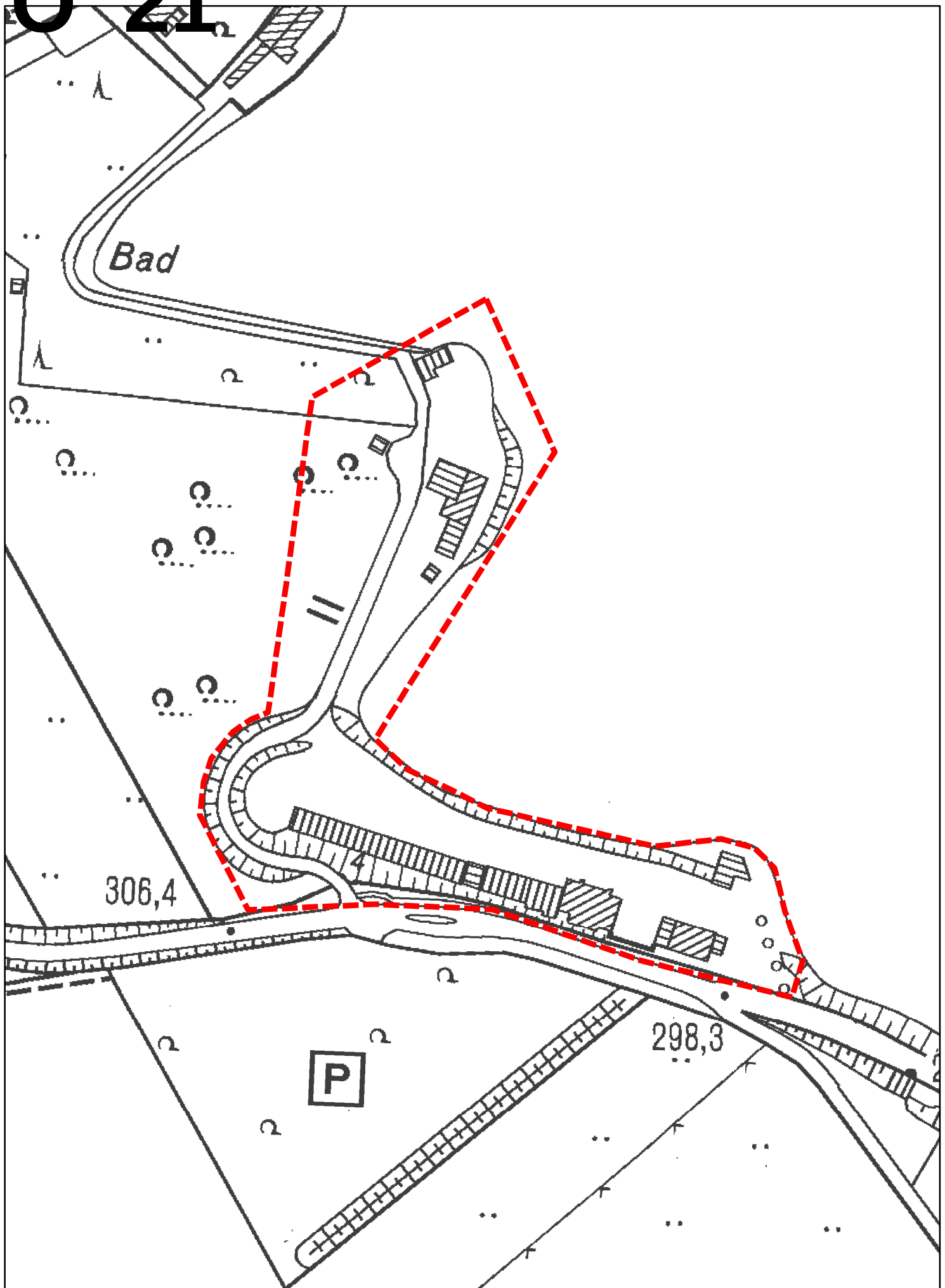
Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Brinkmann

Anlagen:

1) Geltungsbereich

Ö 21 Geltungsbereich BP 44B - 6. Änderung





Vorlage

Datum: 01.02.2019
Vorlage FB III/3648/2019

TOP	Betreff 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen von 2004
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen von 2004.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	21.02.2019	öffentlich
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die DLRG hat für den Bebauungsplan Nr. 44 B „Großberghäuser Bucht“ eine Änderung beantragt. Diese sieht vor, Baurecht für eine weitere Lagerhalle sowie ergänzende Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und andere Gerätschaften zu schaffen. Zudem ist geplant, die bestehende Wachstation um eine Etage aufzustocken.

Da der Flächennutzungsplan diesen Entwicklungen mit seinen derzeitigen Darstellungen entgegensteht, bedarf es hier eines parallelen Änderungsverfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren werden von der Stadt getragen.

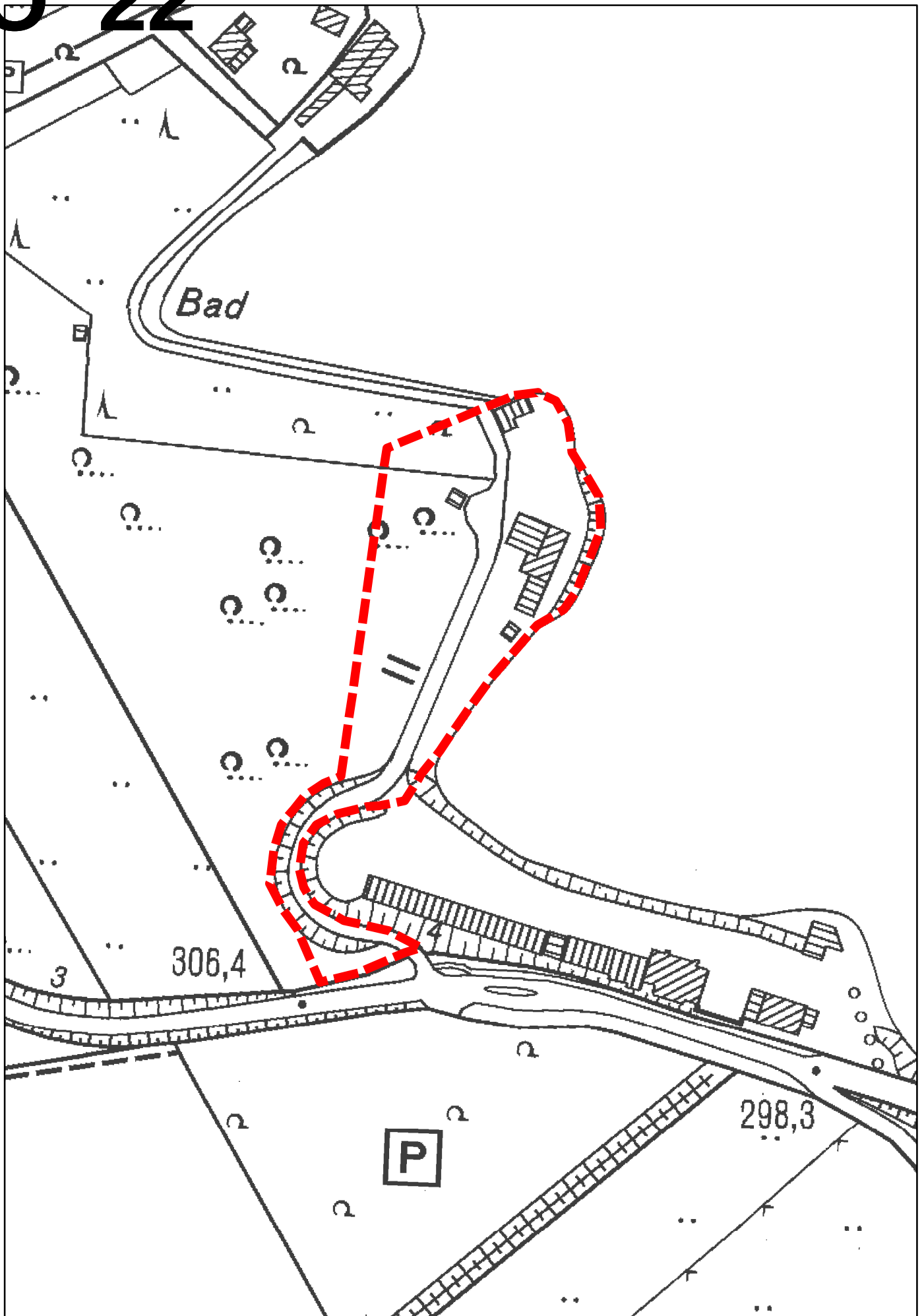
Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

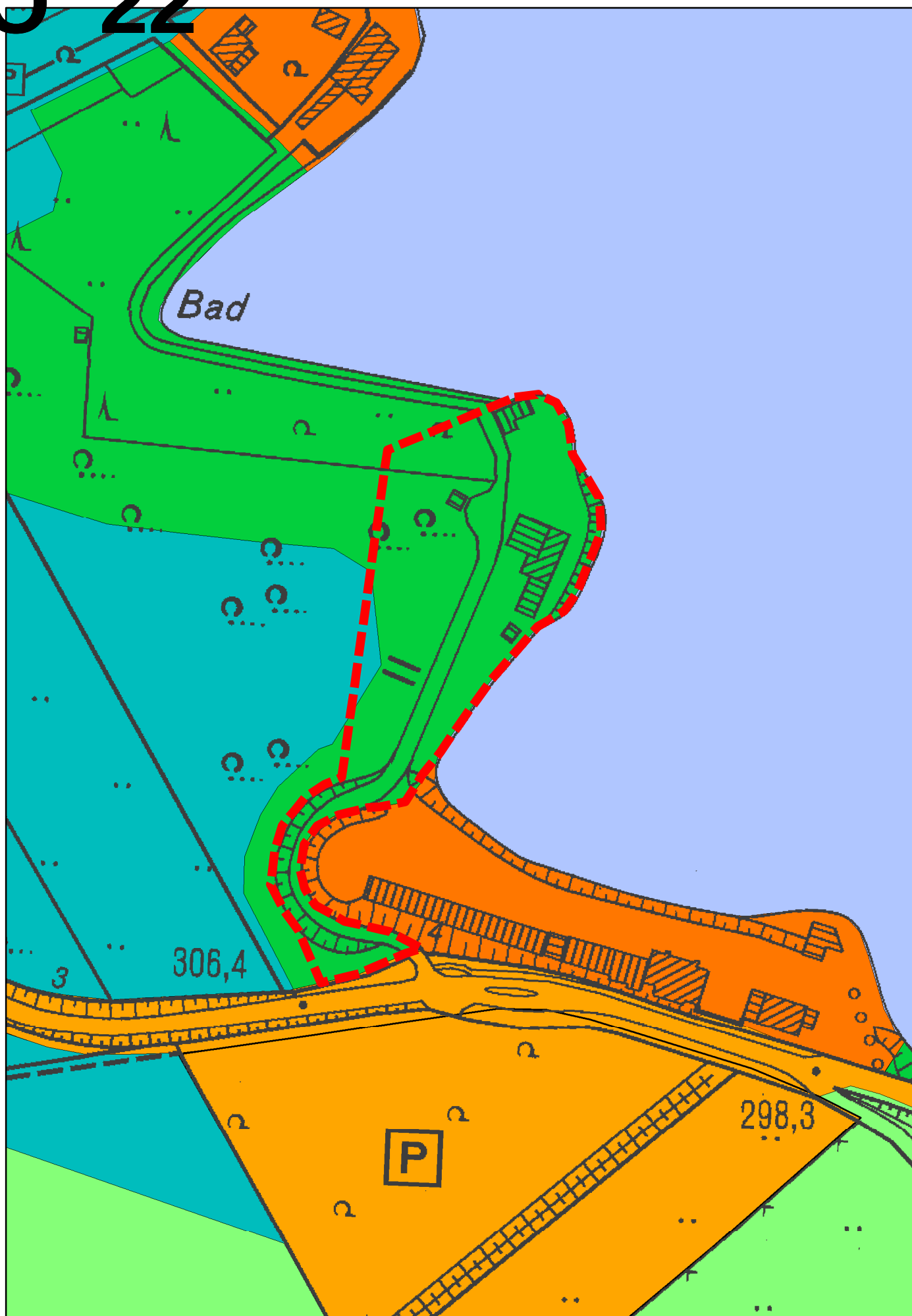
Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Brinkmann**Anlagen:**

- 1) Geltungsbereich
- 2) Auszug FNP



Ö 22 Geltungsbereich 9. Änderung FNP





Vorlage

Datum: 28.01.2019
Vorlage FB IV/3641/2019

TOP	Betreff Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen - Eigenbetrieb Freizeitbad - und der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH.
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, den zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen – Eigenbetrieb Freizeitbad – und der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH bestehenden Nutzungsüberlassungsvertrag um fünf Jahre (01.01.2020 – 31.12.2025) zu verlängern.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

In der Betriebsausschusssitzung am 23.10.2007 wurde der Vertragsentwurf zwischen den o.g. Partnern vorgestellt; am 13.11.2007 beschloss der Betriebsausschuss die Gründung der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH auf der Grundlage dieses Nutzungsüberlassungsvertrages.

Dieser Vertrag hatte zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren und endete ursprünglich am 31.12.2009.

Aufgrund der sehr positiven Entwicklung des Bürgerbades wurde bereits in der Ratssitzung am 04.06.2009 eine Vertragsverlängerung um fünf Jahre beschlossen; der Nutzungsüberlassungsvertrag mit der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH endet nun zum 31.12.2014.

Da sich der positive Trend seit der Betriebsübernahme stetig verfestigt hat und die wirtschaftliche Situation durchweg als stabil bezeichnet werden kann, hatten die Mitgesellschafter StadtSportverband und IG Frühschwimmer im Oktober 2012 in ihren Gremien beschlossen, den bestehenden Nutzungsüberlassungsvertrag frühzeitig um weitere fünf Jahre – also bis zum 31.12.2019 – zu verlängern. Auch weiterhin verfestigt sich der positive Trend und die wirtschaftliche Situation ist weiterhin stabil. Daher sollte bereits jetzt der Vertrag mit der Bürgerbad gGmbH um weitere 5 Jahre - also bis zum 31.12.2024 - verlängert werden.

Eine solche Verlängerung bringt für alle Beteiligten - insbesondere für das im Bad beschäftigte Personal – Planungssicherheit. Auch im Hinblick auf anstehende Investitionen – wie z.B. die Erneuerung der Kassenanlage - ist eine Vertragsverlängerung aus Sicht des Gesellschafters Schloss-Stadt Hückeswagen durchaus sinnvoll. Somit wird deutlich, dass alle Beteiligten den dauerhaften Erhalt des Bades sicherstellen wollen.

Auch für den neuen Pächter des Restaurants wäre diese Verlängerung eine wichtige Grundlage für eine langjährige Geschäftsbeziehung. Der Pachtvertrag ist über 3 Jahre geschlossen und beinhaltet eine Verlängerungsoption.

Das zuständige Gremium, der Betriebsausschuss Freizeitbad, wurde in der Sitzung am 31.01.2019 über die geplante Verlängerung informiert.

Die Vertragskonditionen und Modalitäten mit der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH sollen unverändert bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michaela Garschagen



Vorlage

Datum: 24.01.2019
Vorlage RB/3591/2018

TOP	Betreff Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 28.11.2018 - Lärmaktionsplan
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der Fraktion B90/Grüne, der den nachfolgenden Wortlaut hat: Die Stadt Hückeswagen stellt einen Lärmaktionsplan auf.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.02.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 28.11.2018 wird verwiesen. Mit E-Mail vom 18.01.2019 wurde die nachfolgende Begründung der Fraktion nachgereicht:

Begründung:

Viele Bürger in Hückeswagen sehen sich zunehmend durch Verkehrslärm beeinträchtigt. Besonders an den Ausfallstraßen überschreitet der Verkehrslärm durch PKW und Schwerlasten die Grenzen des Zumutbaren. In den Sommermonaten, besonders an den Wochenenden, stellt auch der Motorradlärm ein besonderes Problem dar. Diese Lärmbelästigung beeinträchtigt die Gesundheit der betroffenen Bürger und mindert spürbar ihre Lebensqualität.

Daher zielt dieser Antrag darauf ab, die Lärmbelästigung der Bürger durch geeignete Maßnahmen spürbar zu vermindern. Die bisher ergriffenen Maßnahmen konnten dieses Ziel noch nicht zufriedenstellend erreichen.

Lärm schadet nicht nur dem Gehör, sondern hat auch immense Auswirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem (Bluthochdruck und Herzinfarkte). Das Schlafverhalten wird stark beeinträchtigt. Die Nutzung der eigenen Gärten, vor allem im Sommer und an den Wochenenden, über längere Zeit ist den betroffenen Einwohnern kaum noch zuzumuten. Besonders leiden hier auch die Kinder.

Gemeinden sind verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen und diesen alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Besonders wichtig erscheint uns die geforderte Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung. Durch die Information und aktive Beteiligung der Bürger können Konfliktfelder frühzeitig

identifiziert werden, sowie gemeinsam Ideen erörtert und tragfähige Lösungen entwickelt werden. **Wir schlagen hierfür ein Workshop mit allen Betroffenen und Interessierten vor Beginn des Aufstellungsverfahrens vor.**

In dem Verfahren ist ebenso zu prüfen, ob die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ auf Hückeswagener Stadtgebiet (z. B. Bevertalsperre u.a.) möglich ist.

Wir erhoffen uns, durch die Aufstellung des Lärmaktionsplanes die Minderung der Lärmbelästigung der Hückeswagener Bürger durch viele geeignete Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, lärmmindernder Straßenbelag) kurzfristig realisieren zu können. Langfristige Maßnahmen sollten ergänzend dazukommen. Durch die positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und die Verbesserung der Lebensqualität erhoffen wir uns auch eine Aufwertung von Hückeswagen als Wohn- und Investitionsstandort.

Folgende Stellungnahme wurde von Seiten der Verwaltung gegenüber der Bezirksregierung Köln zur Lärmaktionsplanung abgegeben:

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wird zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten.

Die Stadt hat die innere Ortsumgehung fertiggestellt und Einbauten in die Bahnhofstraße (B 237) eingebaut. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Bahnhofstraße. Ein Antrag im September 2017 an das Straßenverkehrsamt, durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen den Lärm auf den beiden Straßenzügen B 237 und B 483 deutlich zu reduzieren, wurde auf Grund geringer Erfolgsaussichten der Lärminderung leider abgelehnt.

Nichtsdestotrotz werden die einzigen Straßenzüge B 237 und B 483, die in den Umgebungslärmkarten markiert sind, zukünftig mit dem Bau der äußeren Ortsumgehung B 237 N erheblich entlastet. Das Planfeststellungsverfahren zu der Ortsumgehung läuft bereits. Laut Aussage des Landesministers wird die Umsetzung auch weiterhin verfolgt. Nach Einschätzung der Bezirksregierung und Straßen NRW können neue Gutachten, die inzwischen erarbeitet wurden, als Deckblatt Mitte 2019 bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Demzufolge ist eine Lärmaktionsplanung auf Basis der heutigen Verkehrsverhältnisse und angesichts des bevorstehenden Baus der B 237 N nicht sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen:

Bleibt abzuwarten

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 28.11.2018



Bündnis90/Die GRÜNEN Fraktion Hückeswagen
Egbert Sabelek
Friedrichstr. 17a
42499 Hückeswagen

Eingeg. 29.11.2018
20²⁰ Uhr
[Signature]

Hückeswagen, 28.11.18

Herrn Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloß
42499 Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,
die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN Hückeswagen stellt zur Ratssitzung am 14.12.2018 folgenden
Antrag:

Die Stadt Hückeswagen stellt einen Lärmaktionsplan auf.

Begründung:

Die Begründung folgt.

Mit freundlichen Grüßen

E. Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN Hückeswagen